

GR/040/2022-004/1

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding

Termin: Freitag, den 09.12.2022
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:51 Uhr
Ort: Stadtsaal

Anwesenheit

Bürgermeister

Dr.in Sabine Naderer-Jelinek

1. Vizebürgermeister

Karl Rainer

2. Vizebürgermeister

Thomas Neidl, MBA

3. Vizebürgermeister

Mag. Harald Kronsteiner, MBA

Stadtrat

DI (FH) Armin Brunner

Mag.a Agnes Prammer

Sven Schwerer

Prof. Mag. Michael Täubel

Ing. Mag. (FH) Karl Velechovsky

Mitglieder SPÖ

Stephanie Berger, BSc

Mag. Thomas Burger, MBA, MAS

Julia Gruber, MSc

Ing. Klaus Gschwendtner

Mag. Tobias Höglinger

Mag.a (FH) Kathrin Lutz, MA

Christian Schlager

Mitglieder ÖVP

Adelheid Ebenberger

DI Thomas Haudum, MBA

Ing. Jochen Landvoigt

Mag. Andreas Lindlbauer

Mitglieder GRÜNE

Mag. Dr. Siegmund Lengauer

Lukas Linemayr

Tobias Nanning, BA

Mitglieder FPÖ

Peter Gattringer

Sascha Gruber

Ing. Peter Hametner

Mitglieder MFG

Mag.a Gabriele Socher

Mitglieder NEOS

Mag. Markus Prischl, BEd

Ersatzmitglieder SPÖ

Sigrid Denkmayr

Andrea Friedl

Mag. Christoph Heigl

René Müllegger

Dipl.Päd. Christian Viehböck

Vertretung für Frau Mag.a Carina Astrid Schmiedseder

Vertretung für Frau Helga Kurvaras

Vertretung für Frau Mag.a Gloria Schwandl

Vertretung für Herrn Franz Schneeberger

Vertretung für Herrn Ing. Benjamin Aigner

Ersatzmitglieder ÖVP

Pamela Iris Neuer

Vertretung für Herrn Julian Josef Prucha

Ersatzmitglieder GRÜNE

Mag.a Romana Forster-Gartlehner

Peter Strasser

Vertretung für Frau Romana Eberdorfer

Vertretung für Frau Stephanie Thaler

Ersatzmitglieder FPÖ

Elvira Weissengruber

Vertretung für Herrn Mag. Günther Steinkellner

Stadtdirektor

Mag. Uwe Deutschbauer

von der Verwaltung

Mag. Christian Forster-Gartlehner

Mag.a Edith Frisch

Johannes Gierlinger

Mag. Christine Hiebl

Manuel Hoffelner

Mag. Sven Komar

Nico Schörgendorfer, MSc

Ing. Wolfgang Seibert

Mag. Marlene Siegl

Oliver Steindl

Mag.a Andrea Thieme

Bernhard Wiesinger, BA,MA

bis TOP 2, bis 18:07 Uhr

Schriftführer

Elke Fastl

Mag.a Nicole Ortner

Es fehlen:

Mitglieder SPÖ

Ing. Benjamin Aigner

Helga Kurvaras

Mag.a Carina Astrid Schmiedseder

Franz Schneeberger

Mag.a Gloria Schwandl

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

Mitglieder ÖVP

Julian Josef Prucha

entschuldigt

Mitglieder GRÜNE

Die im Betreff angeführte Angelegenheit wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da die benötigte Stellungnahme des Ortsplaners erst am 04.12.2022 eingelangt ist.

Um die Erhaltungsbeitragsverordnung zeitgerecht erlassen und kundmachen zu können, möge der Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beschluss

GR 09.12.2022

Der Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek wird einstimmig - durch Erheben der Hand – die Dringlichkeit zuerkannt.

B) Ankauf Grundstück Altstoffsammelzentrum

Dringlichkeitsantrag

Für die Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2022

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. möge der folgenden Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Begründung:

Die im Betreff angeführte Angelegenheit wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da wesentliche Unterlagen erst verspätet eingelangt sind.

Um den Ankauf des Grundstückes ehestmöglich durchführen zu können, möge der Angelegenheit die Dringlichkeit zuerkannt werden.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beschluss

GR 09.12.2022

Der Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek wird einstimmig - durch Erheben der Hand – die Dringlichkeit zuerkannt.

Abgesetzte TOP:

Die Vorsitzende setzt den TOP 10 von der Tagesordnung ab.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und -ergebnisse

- Erlass einer Verordnung für die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags
Ankauf Grundstück Altstoffsammelzentrum
- TOP 1 Schriftliche Anfrage der MFG gem. § 63a Oö. GemO – mündliche Beantwortung
- TOP 2 Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023 bis 2027
- TOP 3 Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftspläne 2023-2027
- TOP 4 Steuer- und Hebesätze sowie Gebührentarife für 2023
- TOP 5 Änderung der Kanalgebührenordnung
- TOP 6 Änderung der Wassergebührenordnung
- TOP 7 Kündigung des an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG gegebenen Darlehens
- TOP 8 Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding – Ansuchen um Gewährung der Zuschüsse 2022
- TOP 9 Außerordentliche Sportsubvention Union Tennisverein Holzheim
- TOP 10 Grundstück Michaelipark An- und Verkauf
- TOP 11 Neuregelung der Vertretung in der Stadtkasse
- TOP 12 Stadtteilbüro Hart Beschlussfassung
- TOP 13 Neubau einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung Untergaumberg - Grundsatzbeschluss
- TOP 14 Hochwasserschutz; Errichtung Regenrückhaltebecken Krumbach - ÖBB; Grundsatzbeschluss
- TOP 15 Übertragung einer Grundstücksteilfläche aus Gst.Nr. 171/1 in das öffentliche Gut
- TOP 16 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 766/28, KG Leonding (Ortmayrstraße) – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 17 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1091/54, KG Leonding (Welser Straße) – Beschlussfassung
- TOP 18 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 19 Bebauungsplan Nr. 1.7 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 805/6, 805/3 und 807/37, KG Leonding – Beschlussfassung
- TOP 20 Bebauungsplan Nr. 1.3 "Leonding Nord Teil B" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 520/8, Nr. 520/28, Nr. 520/9 und Nr. 520/29, KG Leonding (Zehetlandweg) – Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung
- TOP 21 Bebauungsplan Nr. 1.1 "Leonding Zentrum" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 82/3 und Nr. 82/1, KG Leonding (Hainzenbachstraße) – Ablehnung
- TOP 22 Berichte der Bürgermeisterin
- TOP 23 Allfälliges

TOP 23.1 Erlass einer Verordnung für die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags

Amtsbericht

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsan-

lage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Der Erhaltungsbeitrag beträgt dabei für die Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent, für die Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter

Mit der letzten Novellierung des Oö. Raumordnungsgesetzes (Oö. ROG 1994), welche mit 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde der § 28 im Abs. 3 dahingehend abgeändert bzw. ergänzt, dass die Gemeinden ermächtigt werden, im Wege einer Verordnung des Gemeinderates für das gesamte Gemeindegebiet den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten der oben genannten Beträge pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Stadt Leonding verfügt damit über ein Steuerungsinstrument, um einerseits die Kostenbelastungen durch unbebautes Bauland zumindest teilweise abzufedern und andererseits die Eigentümer von Bauland zur Bebauung zu motivieren bzw. um unbebautes Bauland für tatsächliche Bauinteressenten zu mobilisieren.

Die Stadt Leonding weist aktuell in ihrer Baulandbilanz in der Widmungskategorie Bauland „Wohngebiet“ ca. 64 ha als unbebaut aus. Dies entspricht einem Anteil von etwa 15,12 % in der betreffenden Kategorie. Derzeit ist eine Mobilisierung dieser Flächen nicht absehbar, handelt es sich doch hierbei um überwiegend alte, bestehende Widmungen. Um einen weiteren Schritt hin zur Mobilisierung dieses Baulandes zu setzen, soll durch Verordnung des Gemeinderates der Erhaltungsbeitrag auf das Doppelte angehoben werden. Seitens des Ortsplaners „lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH“ liegt eine diesbezügliche Stellungnahme vor.

Leonding ist eine weiter stark wachsende Stadt. Die Nutzung von bodenpolitischen Instrumenten zur Mobilisierung von Bauland im Gemeindegebiet zur besseren Steuerung der Siedlungsentwicklung wird als sinnvoll angesehen. Im Vordergrund stehen dabei Grundstücke, die von ortsplanerischer Bedeutung sind und dazu beitragen können, erwünschte Entwicklungen anzustoßen und nachhaltige, den Planungsabsichten der Stadt entsprechende Projekte zu fördern.

Anlagen:

Erhaltungsbeitragsverordnung
Ortsplanerische Stellungnahme

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge die in der Beilage angeführte Erhaltungsbeitragsverordnung beschließen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 09.12.2022

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	36
Nein:	-
Enthal- tung:	1

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, VBM Mag. Kronsteiner, MBA, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, Bsc, StR DI Brunner, GRE Mag. Heigl, GR Mag. Höglinger, GRE Friedl, GRE Dipl. Päd. Viehböck, GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, MSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA, MAS, GRE Denkmayr, GRE Müllegger, VBM Neidl, MBA, GR Ing. Mag. Velechovsky, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Neuer, GR Ebenberger, StR Schwerer, StR Mag.^a Prammer, GR Linemayr, GRE Strasser, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Mag.^a Forster-Gartlehner, GR Nenning, GR Prof. Mag. Täubel, GR Ing. Hametner, GRE Weissengruber, GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag. Prischl, BEd)

Nein: -

Enthaltung: (GR Mag.^a Socher)

TOP 23.2 Ankauf Grundstück Altstoffsammelzentrum

Amtsbericht

Sachverhalt:

Im Jahr 2008 schloss die Stadtgemeinde Leonding einen Pachtvertrag hinsichtlich der Liegenschaft EZ 3859, KG 45306 Leonding ab. Die vertragsgegenständliche Liegenschaft liegt direkt neben der Liegenschaft EZ 3791, Grundstück 2012/4, welche im Eigentum der Stadtgemeinde Leonding steht. Auf der Liegenschaft EZ 3791, Grundstück 2012/4 wurde das Altstoffsammelzentrum errichtet. Die Zufahrt zum Altstoffsammelzentrum erfolgt über die Liegenschaft EZ 3859, KG 45306 Leonding.

Der Pachtvertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden, wobei diese erstmals am 01.01.2020 ausgesprochen werden durfte. Im Pachtvertrag findet sich unter Punkt 8. „Kaufoption“ zudem die Vereinbarung, dass die Stadtgemeinde Leonding berechtigt und verpflichtet ist, die Liegenschaft EZ 3859, KG 45306 Leonding ab 01.01.2020 zu bestimmten Konditionen käuflich zu erwerben.

Hinsichtlich der rechtlichen Qualifizierung der getroffenen Vereinbarung bzw. der Konditionen bestanden zwischen den Vertragsparteien unterschiedliche Ansichten. Nach Einholung einer rechtlichen Stellungnahme und um möglichst rasch Rechtssicherheit zu erlangen wird nunmehr vorgeschlagen, die Liegenschaft EZ 3859, KG 45306 Leonding, mit einer ausgewiesenen Gesamtfläche von 2.757 m² zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 537.689,80 zuzüglich Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr gemäß beiliegendem Kaufvertrag (siehe Anlage_01_Kaufvertrag) zu erwerben. Für die treuhändige Abwicklung des Kaufvertrages soll eine Treuhandvereinbarung (siehe Anlage_02_Treuhandvereinbarung) abgeschlossen werden.

Finanzierung:

Für die anfallenden Kosten des Kaufes inkl. Nebenkosten in Höhe von rund EUR 570.000,00 ist ein entsprechender Betrag auf dem Haushaltskonto 5/840000-001000 (Grundbesitz Unbebaute Grundstücke - Erwerb) im Jahr 2023 vorgesehen.

Anlagen:

01_Kaufvertrag

02_Treuhandvereinbarung

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge Nachfolgendes beschließen:

Dem Abschluss des Kaufvertrages gemäß Anlage_01_Kaufvertrag samt Treuhandvereinbarung (Anlage_02_Treuhandvereinbarung) wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

GR Gattringer:

Ich habe mir den Pachtvertrag zusenden lassen und ich muss ganz ehrlich sagen, dass mir nach Durchsicht dieses Pachtvertrages die Worte fehlen. Innerhalb eines Jahres ist es nun der zweite Vertrag, der rechtlich schwer bedenklich ist. Auch die Kaufoption ist de facto keine Option, sondern eine Verpflichtung. Ich glaube, dass irgendwann in der Vergangenheit bezüglich der Vertragsgestaltung eine rote Linie überschritten worden ist. Wir werden uns diesem Tagesordnungspunkt deshalb enthalten und es wird im Jänner von uns ein Antrag folgen, dass bei allen Pacht- und Gestattungsverträge der letzten Jahre, vermutlich bis ins Jahr 2000 zurück, eine rechtliche Prüfung durchgeführt werden muss.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich denke schon, dass ein Altstoffsammelzentrum ohne Zufahrt nicht sehr sinnvoll ist. Deshalb würde ich dem Gemeinderat schon empfehlen, diesen Vertrag so abzuschließen und zuzustimmen. Ich fühle mich nicht verantwortlich, welche Verträge in der Vergangenheit gemacht wurden. Aber ich fühle mich schon dafür verantwortlich, was die Zukunft des Gemeinderates betrifft, dies so zu regeln, dass wir auch eine Zufahrt zu unserem Altstoffsammelzentrum haben. Und ich würde dann euch ersuchen, es den Bürger:innen zu erklären, warum ihr es nicht für sinnvoll haltet, dass man den Vertrag nun macht.

GR Gattringer:

Es war kein persönlicher Angriff auf dich, sondern auf die Vertragsgestaltung der Vergangenheit. Ich finde es auch schwer bedenklich, dass wir aktuell keine eigene Zufahrt zum Altstoffsammelzentrum haben. Aber das ist ein eigenes Thema.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Wir haben eine Zufahrt und derzeit gibt es auch kein Problem damit, aber es könnte eines werden und deswegen, würde ich sagen, sind wir sehr gut beraten diesen Vertrag abzuschließen.

GR Ing. Landvoigt:

Ich sehe es von der rechtlichen Gestaltung ähnlich wie der Kollege Gattringer. Wir werden heute diesem Punkt zustimmen, weil den meisten oder ziemlich allen vom Gemeinderat bewusst ist, dass wir damals nicht dabei waren. Nichtsdestotrotz glaube ich, dass es sinnvoll ist, dass man sich alle Verträge in dieser Art nochmal anschaut. Wir haben heute Budgetsitzung und wenn wir noch mehr solche Verträge haben, wo man de facto Sachen gekauft hat, die wir aber eigentlich nicht gekauft haben und irgendwann einmal Geld fließen muss, dann sind vielleicht diverse Budgetangelegenheiten etwas obsolet und irgendwo versteckte Kosten, wo das Geld nicht zur Gänze vorhanden ist.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich gebe dir Recht, dass wir vielleicht nicht persönlich anwesend waren, allerdings waren die meisten Fraktionen zum Großteil auch damals schon vertreten. Und wenn man sich die Beschlüsse von damals ansieht, war es hier auch nicht so, dass es hier eine große Diskussion darüber gegeben hat.

StAD Mag. Deutschbauer:

Der Pachtvertrag mit Kaufoption von Rechtsanwalt Mag. Klaus Übermaßer wurde gefertigt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2007.

GR Mag. Lindlbauer:

Kann man die im Amtsbericht erwähnten unterschiedlichen Qualifizierungen über die Konditionen ein bisschen genauer erläutern? Weil im Vertrag war meines Wissens eine VPI-Indexierung enthalten und daher war es eigentlich klar wie der Kaufpreis sein müsste.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Nachdem sich der Gemeinderat dafür interessiert, würde ich Herrn Stadtamtsdirektor um eine ausführlichere Erläuterung ersuchen.

StAD Mag. Deutschbauer:

Die ausführliche Erläuterung würde es vermutlich erfordern, dass man die Öffentlichkeit ausschließt. Wenn es erwünscht ist, kann man dies gerne machen. Ansonsten biete ich nun die Kurzfassung an. Es ist so, dass die Formulierung „Kaufoption“, welche auch Herr GR Gattringer angesprochen hat, eher unglücklich ausgefallen ist und nicht eindeutig auslegbar ist. Es kann gut argumentiert werden, dass es sich um einen Vorvertrag handelt, bei dem die einjährige Frist zur Geltungmachung des Kaufvertragsabschlusses noch nicht verstrichen ist. Allerdings ist auch ein anderes Auslegungsergebnis nicht völlig ausgeschlossen. Da dies aufgrund einer zu erwartenden langen Dauer eines Rechtsstreits und die damit verbundenen hohen Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen würde, wurde es ganz eindeutig empfohlen, die Angelegenheit außergerichtlich zu lösen. Und das ist passiert. Wie gesagt, gäbe es auch eine Langfassung dazu, aber das würde jetzt wahrscheinlich nicht in diesem Rahmen passen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	32
Nein:	-
Enthaltung:	5

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, VBM Mag. Kronsteiner, MBA, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, Bsc, StR DI Brunner, GRE Mag. Heigl, GR Mag. Höglinger, GRE Friedl, GRE Dipl. Päd. Viehböck, GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, MSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA, MAS, GRE Denkmayr, GRE Müllegger, VBM Neidl, MBA, GR Ing. Mag. Velechovsky, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Neuer, GR Ebenberger, StR Schwerer, StR Mag.^a Prammer, GR Linemayr, GRE Strasser, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Mag.^a Forster-Gartlehner, GR Nennung, GR Mag.^a Socher, GR Mag. Prischl, BEd)

Nein: -

Enthaltung: (GR Prof. Mag. Täubel, GR Ing. Hametner, GRE Weissengruber, GR Gattringer, GR Gruber)

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Anfrage von GRⁱⁿ Mag.^a Gabriele Socher (MFG) gem. § 63a OÖ. GemO 1990 idgF

Am 28.11.2022 ist mir von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Gabriele Socher (MFG) eine schriftliche Anfrage gem. § 63a Oö. GemO 1990 idgF zugegangen. Gem. § 63a Abs 3 leg cit ist der oder die Befragte verpflichtet, die Anfrage spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Laut § 63a Abs 4 leg cit hat die mündliche Beantwortung zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen.

Der Wortlaut der betreffenden Anfrage von GRⁱⁿ Mag.^a Socher lautet:

„Die Bürgermeisterin möge bei den entsprechenden Stellen folgende Daten (monatliche oder quartalsmäßige Aufstellung) erheben und bekanntgeben:

- 1) *Wie hoch ist eine allfällige Übersterblichkeit in % und absoluten Zahlen in der Gemeinde Leonding, aufgelistet nach Altersgruppen?*
- 2) *Gibt es eine Erfassung von „plötzlichen und unerwarteten“ Todesfällen in % und absoluten Zahlen?*
- 3) *Gibt es in Leonding einen Geburtenrückgang und wenn ja, in welchem Ausmaß?“*

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt und gehe zunächst auf die rechtliche Situation ein:

Gem. § 63a Oö. GemO sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Diese Anfragen haben sich nach dieser Gesetzesbestimmung auf Angelegenheiten des **eigenen Wirkungsbereiches zu beschränken**. Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind gem. § 118 Abs 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb der örtlichen Grenzen besorgt zu werden. In Art 118 Abs 3 B-VG sind zur Verdeutlichung jene Angelegenheiten *demonstrativ* aufgezählt, die in den eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde fallen. Außerdem müssen die *einfachen* Gesetze, wenn sie örtliche Angelegenheiten regeln, diese Angelegenheiten ausdrücklich und zwingend als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnen.

Die Bestimmung des Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG gewährleistet den Gemeinden zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben der **„örtlichen Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens, sowie des Leichen- und Bestattungswesens.“** Entscheidend für die Zuordnung von Angelegenheiten zur örtlichen Gesundheitspolizei ist die örtliche Beschränkung der gesundheitlichen Gefahren (zb. sanitätspolizeiliche Maßnahmen auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde). Umfangreichere Aufgaben haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich nach den Leichen- und Bestattungsgesetzen zu erfüllen. Dazu gehört zB. die Vornahme der Totenbeschau durch einen beauftragten Arzt. Aus dieser Kompetenz ergeben sich jedoch keine sinnvollen Ableitungen bzw. gewinnbare Informationen hinsichtlich der Beantwortung der vorliegenden schriftlichen Anfrage. In diesem Zusammenhang weise ich etwa darauf hin, dass ein Totenbeschauschein gem. Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 idgF keine Kategorie „plötzlich und unerwarteter Todesfall“ beinhaltet.

Darüber hinaus sind die Gemeinden sogenannte **Personenstandsbehörden**, die persönliche Daten wie zB. Geburt, Name, Geschlecht, Eltern, Heirat, Kinder oder Tod staatlich zu registrieren haben. Grundlage dafür ist das **Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens** (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013). § 3 Abs. 1 PStG sieht vor, dass die in diesem Bundesgesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens grundsätzlich von den Gemeinden im **übertragenen Wirkungsbereich** zu besorgen sind. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde können jedoch gem. § 63a Abs 1 Oö. GemO gerade **nicht Gegenstand einer Anfrage** eines Mitgliedes des Gemeinderates sein. Ebenso

kann die Bürgermeisterin in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nicht beauftragt werden, bei nicht näher definierten „entsprechenden Stellen“ einschlägige Informationen zur Beantwortung einer Anfrage nach § 63a Oö. GemO zu erheben.

Ganz grundsätzlich muss ich zudem anmerken, dass die gegenständliche Anfrage den für allfällige Berechnungen erforderlichen **Vergleichszeitraum** nicht definiert und daher bereits aus diesem Grunde keine Beantwortung möglich war.

GR Mag.^a Socher:

Ich wollte mich zunächst für mein emotionales Verhalten von vorhin entschuldigen und weil ich die Anfrage auch im Hinblick darauf gestellt habe, da ich es vor Weihnachten noch thematisieren wollte, damit man auf dieses Thema hinschaut. Vor einem Jahr, deshalb sitze ich auch im Gemeinderat, weil ich tätig geworden bin um für die Freiheits- und Grundrechte eintreten zu können, damit ich diese Impfung bzw. Injektion nicht nehmen muss. Uns war es nie ein Anliegen uns anzufinden.

GR Mag. Dr. Lengauer:

Müssen wir uns das jetzt anhören? Es ist eigentlich eine Anfrage und diese ist beantwortet worden.

GR Mag.^a Socher:

Darf ich trotzdem einen Satz sprechen, warum ich die Anfrage gestellt habe?

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Die Entschuldigung wurde gehört und die Anfragebeantwortung ist erfolgt, dankeschön Frau Mag.^a Socher. Sie dürfen sich gerne zu Allfälliges wieder zu Wort melden.

Über Antrag von VBM Neidl, MBA beschließt der Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – auf die Verlesung der Amtsberichte mit Ausnahme der Antragsempfehlung zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 21 zu verzichten.

TOP 2 Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023 bis 2027

Amtsbericht

Sachverhalt:

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Erstellung des Voranschlages 2023 erfolgt auf Grundlage nachfolgender Rechtsvorschriften:

1.1.1. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 idgF.

1.1.2. Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 52/2019

1.1.2.1. Zweites Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 72/2019

1.1.3. Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. Nr. 71/2019

1.2. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird ein "Gewinn oder Verlust"-Nettoergebnis ermittelt.

1.3. Finanzierungshaushalt

Es werden die Veränderungen der liquiden Mittel abgebildet.

1.4 Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und Haushaltsausgleich

Es wird das Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit dargestellt. Dieses ist prinzipiell ausgeglichen zu erstellen.

2. Voranschlag 2023

Bei der gemäß § 76 Abs. 3 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. in der Zeit vom 30. November 2022 bis einschließlich 09. Dezember 2022 (1 Woche) erfolgten Auflage des Entwurfes eines Voranschlages für das Finanzjahr 2023, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen diesen keine Erinnerungen eingebracht. Ausfertigungen des Voranschlages sind zeitgerecht in der gewünschten Anzahl jeder Fraktion zugegangen, weiters waren die Unterlagen auf der Homepage der Stadtgemeinde abrufbar.

Der Finanzierungshaushalt enthält

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von	EUR	101.303.400,00
und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von	EUR	<u>102.112.600,00</u>
ergibt einen Saldo von	EUR	-809.200,00

Der Ergebnishaushalt enthält

Erträge (inklusive Rücklagenentnahmen) in Höhe von	EUR	97.697.100,00
und Aufwände (inklusive Zuweisung an Haushaltsrücklagen) in Höhe von	EUR	<u>98.710.000,00</u>
ergibt einen Saldo von	EUR	-1.012.900,00

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit enthält

Einzahlungen in Höhe von	EUR	86.574.900,00
und Auszahlungen in Höhe von	EUR	<u>85.592.400,00</u>
ergibt einen Saldo von	EUR	982.500,00

Der Finanzierungshaushalt beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit sowie jene der Investitionstätigkeit. Somit sind im Finanzierungshaushalt 2023 auch alle Investitionen (Post 0) mit insgesamt EUR 13.772.100,00 (SU341) abgebildet.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle Aufwände und Erträge, jedoch keine Investitionen und Darlehen. Die Investitionen werden im Ergebnishaushalt durch die Abschreibungen berücksichtigt. Zusätzlich werden im Ergebnishaushalt auch die jährlichen Rückstellungen und deren Auflösung dargestellt. Im Ergebnishaushalt 2023 sind Abschreibungen in Höhe von EUR 5.625.300,00 (ertragsseitig die Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von EUR 1.317.000,00; das ergibt einen Saldo von EUR 4.308.300,00) sowie die Dotierung von Rückstellungen in Höhe von EUR 1.403.200,00 und Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 477.300,00 budgetiert.

Im Übrigen wird auf den Vorbericht zum Voranschlag 2023 und den beiliegenden Voranschlag für das Jahr 2023 hingewiesen.

3. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2022 wurde vom Gemeinderat der Stadt Leonding zuletzt mit Beschluss vom 10.12.2021 verabschiedet. Gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist der Dienstpostenplan Bestandteil des Voranschlags (vgl. § 5 Abs. 1 Z 4 VRV 2015, § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990 und § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHG) und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen (§ 74 Abs. 1 GemO).

Für die Details wird auf die beigelegte Anlage „Detailaufstellung zum Dienstpostenplan 2023“ verwiesen.

4. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan (MEFP) für die Jahre 2023 bis 2027

Der vorliegende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) stellt neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben (einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel) auch die entsprechenden Folgekostenberechnungen der laufenden Geschäftstätigkeit dar.

Eine Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in den Jahren 2023 bis 2027 bildet den Nachweis über die Investitionstätigkeit. Vorhaben dürfen nur dann in den MEFP aufgenommen werden, wenn die Finanzierung zeitnahe durch Eigenmittel, Fördermittel und/oder Vermögensveräußerungen bedeckt werden kann. Der MEFP hat für die Planperiode 2023 bis 2027 eine Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abzubilden – siehe Punkt 5. Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im Mittelfristigen Finanzplan ist nicht mehr möglich.

Der MEFP weist für jedes Haushaltsjahr den Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 aus. Wesentlich für die Voranschlagserstellung und mittelfristigen Planungen der Gemeinden ist insbesondere auch der Österreichische Stabilitätspakt 2012, der die oberösterreichischen Gemeinden in Summe zu einem ausgeglichenen jährlichen Maastricht-Ergebnis verpflichtet. Die Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2023 bis 2027 ist in diesem MEFP enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden sowohl nach dem Aspekt des Voranschlags-Querschnittes gruppiert als auch über die Zuordnung zu den Ausgabenbereichen und nach verschiedenen Berechnungsmethoden wie z.B. einem Trend aus historischen Daten in der Planperiode (beobachtete Entwicklung der Vorjahre, Inflationsrate, bekannte Größen) dargestellt, sodass nach heutiger Sicht und Wissensstand eine möglichst realistische Vorschau ermittelt wurde.

Der Investitionsplan umfasst im Wesentlichen die geplanten Vorhaben der Jahre 2023 bis 2027. Es sind darin alle nach jetzigem Stand bekannten Auszahlungen und Einzahlungen (inkl. der Darstellung der Zuschüsse und der Eigenmittel) enthalten.

Auf der Ausgabenseite wurden die Personalkosten im Jahr 2023 mit ca. 7 % gesteigert, in den Jahren 2024 bis 2027 wurden die Gehaltszuwächse mit jeweils 2,5 % angenommen.

Die Höhe der Sozialhilfeumlage war zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt. Demnach wurden für das Jahr 2023 24 % der Finanzkraft 2021 angesetzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 eine um 7,73 % steigende Sozialhilfeumlage. Für die Folgejahre wurden Steigerungen in Höhe von 2,42 %, 3,80 % und anschließend jeweils 3,80 % angesetzt.

Auch die Höhe des Krankenanstaltenbeitrages war zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung nicht bekannt. Auf Grund der hohen Lohnabschlüsse wurde eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2022 um

11,81 % angenommen. Es wurden für die Folgejahre weitere Kostensteigerungen in Höhe von jeweils 3,50 % prognostiziert.

Im Übrigen wird auf den beiliegenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan hingewiesen.

5. Prioritätenreihung der investiven Einzelprojekte für den mittelfristigen Investitionsplan

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben nunmehr eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP wird beginnend mit dem Jahr 2023 wieder die Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden müssen (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit).

Eine Antragstellung für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP wird künftig nicht mehr möglich sein. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für Mittelgewährungen innerhalb der Gemeindefinanzierung Neu.

In den Haushalt 2023 werden nachstehende Vorhaben mit nachfolgender Priorität aufgenommen:

Priorität Nr.	VH Nr. und Bezeichnung	VA 2023 in EUR	Plan 2024 in EUR	Plan 2025 in EUR	Plan 2026 in EUR	Plan 2027 in EUR
1	1000258 - Neubau Schulzentrum Leonding	300.000,00	3.787.000,00	3.887.000,00	3.967.000,00	4.500.000,00
2	1000216 - Sporthalle Hart - Sanierung	272.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	1000286 - Kinderbetreuung neu 5gruppig	1.500.000,00	2.400.000,00	0,00	0,00	0,00
4	1000279 - Kinderbetreuung neu 6gruppig	70.000,00	2.400.000,00	2.400.000,00	0,00	0,00
5	1000290 - Erweiterung MS Doppl-Hart (12. Klasse)	466.600,00	466.700,00	0,00	0,00	0,00
6	1000287 - Neuerrichtung Klubgebäude Sportanlage Holzheimerstraße	227.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	1000891 - Bau neuer Wirtschaftshof	35.000,00	3.150.000,00	2.220.000,00	2.000.000,00	1.000.000,00
8	1000135 - FF Hart - Wechselladefahrzeug	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	1000136 - FF Rufling - Wechselladefahrzeug WLFK 1	450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	1000602 - Gde. Straßenneubau	1.475.000,00	1.715.000,00	1.515.000,00	1.280.000,00	1.280.000,00
11	1008008 - Kanalspülfahrzeug Neuanschaffung	405.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	1000127 - FF Leonding - Schweres Rüstfahrzeug	0,00	1.100.000,00	0,00	0,00	0,00
13	1008033 - Straßenbeleuchtung LED-Offensive	1.250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

14	1000128 - FF Leonding - LKW/KRF	0,00	333.400,00	0,00	0,00	0,00
15	1000129 - FF Ruffing - Rüstlöschfahrzeug	0,00	603.000,00	0,00	0,00	0,00
16	1000130 - FF Hart Einsatzleitfahrzeug	0,00	0,00	158.700,00	0,00	0,00
17	1000131 - FF Hart - Löschfahrzeug	0,00	0,00	0,00	283.700,00	0,00
18	1000132 - FF Leonding - Kommandofahrzeug	0,00	0,00	0,00	120.600,00	0,00
19	1008021 - Freizeitanlage - Techniksanie rung	247.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	1008019 - Freizeitanlage - Außenumbau	550.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	1000820 - Wasserversorgung Erweiterungen	1.100.000,00	925.000,00	955.800,00	1.021.400,00	936.100,00
22	1000821 - Abwasserbeseitigung Erweit.- u. Sanierungen	772.000,00	1.180.000,00	815.000,00	835.000,00	825.000,00
23	1008023 - Müllwagen Neubeschaffung 2023	430.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	1000029 - Amtshaus Umbau und Sanierung	683.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00
25	1008024 - Kommunalfahrzeug BOKI 1	220.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	1008025 - Kommunalfahrzeug BOKI 2	220.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	1000261 - VS Haag - Erweiterung/Umbau	16.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	1000260 - Hort Hart - Fernwärme	16.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	1000313 - 44er Haus - Einrichtung Adaptierungen	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	1000604 - Landesstraßen B	395.000,00	810.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00
31	1000612 - Hochwasserschutzmaßnahmen für Oberflächenwässer	543.000,00	513.000,00	508.000,00	309.000,00	309.000,00
32	1000036 - Stadtregionale Strategie Leonding Orts- und Stadtkernentwicklung	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	1000619 - Mobilitätskonzept	24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	1000620 - Beitrag Einhausung 4-spüriger Ausbau Westbahn	0,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00
35	1000805 - Grundbesitz	620.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	1000622 - Haltestelleninfrastruktur ÖPNV	170.000,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00
37	1000833 - Straßenbahn Welser Straße	448.700,00	448.700,00	448.700,00	448.700,00	448.700,00

38	1000852 - Rathaus Garage Betonsanierung und Ent- wässerung	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	1000807 - Stadtfriedhof - Urnennischen	280.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	1000896 - VH Dopplpunkt - Sanierung	239.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	1008020 - Außensanierung Kürnberghalle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42	1000862 - Kürnberghalle	184.000,00	240.000,00	0,00	0,00	0,00
43	1000623 - Verband Hoch- wasserschutzmaßnahmen - Gründung	38.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	1000624 - Verband Hoch- wasserschutzmaßnahmen - Baukostenbeiträge	291.600,00	82.100,00	42.200,00	344.900,00	80.100,00
45	1008026 - Kehrmaschine groß Neubeschaffung 2024	0,00	240.000,00	0,00	0,00	0,00
46	1008027 - Kehrmaschine klein Neuanschaffung 2025	0,00	0,00	150.000,00	0,00	0,00
47	1008028 - Müllwagen Neu- anschaffung 2026	0,00	0,00	0,00	450.000,00	0,00
48	1008029 - Kehrmaschine groß Neuanschaffung 2026	0,00	0,00	0,00	300.000,00	0,00
49	1008030 - Kleintraktor ISEKI Neuanschaffung 2025	0,00	0,00	95.000,00	0,00	0,00
50	1008031 - Multicar Tremo Neuanschaffung 2026	0,00	0,00	0,00	140.000,00	0,00
51	1008032 - Rad-Motorikpark Doppl-Hart	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00
52	1000320 - WLAN-Ausstat- tung Landesmusikschule	160.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53	1008022 - Michaelsberg- straße 16, Bestattung Ge- bäudesanierung	0,00	70.000,00	0,00	0,00	0,00
54	1000414 - Photovoltaikanla- gen Aktivtreffs	210.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55	1000291 - Photovoltaikanla- gen Kinderbetreuungs-ein- richtungen	510.400,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	15.501.800,00	21.543.900,00	14.115.400,00	12.320.300,00	10.198.900,00

Anlagen:

Voranschlag 2023

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023-2027

Erläuterungen und Gebührenkalkulation Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Detailaufstellung zum Dienstpostenplan 2023

Dienstpostenplan (Stand 2023 - Übersicht)

Einzelbewertungen und Beamte a.p. (Stand 2023 - Übersicht)

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, den vorliegenden Voranschlag für das Finanzjahr 2023, welcher auch den Dienstpostenplan samt Anhang beinhaltet und den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2023 bis 2027 zu beschließen.

- Der Voranschlag der Stadtgemeinde Leonding für das Finanzjahr 2023 wird gemäß § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. im Finanzierungshaushalt mit Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 101.303.400,00 und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 102.112.600,00 – ergibt einen Minussaldo von EUR 809.200,00 – sowie dem Ergebnishaushalt mit Erträgen in Höhe von EUR 97.697.100,00 und mit Aufwänden in Höhe von EUR 98.710.000,00 – ergibt einen Minussaldo von EUR 1.012.900,00 – festgestellt. Der Finanzierungshaushalt kann durch die Verwendung von Zahlungsmittelreserven ausgeglichen werden. Der Ergebnishaushalt weist über die Planperiode 2023 bis 2027 ein positives Ergebnis aus. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird mit EUR 982.500,00 festgestellt.
Investive Einzelprojekte/Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Mittel tatsächlich gesichert sind und alle allenfalls erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF., die im Finanzjahr 2023 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkassa aufgenommen werden dürfen, wird mit EUR 7.000.000,00 (ein Viertel der Einzahlung der laufenden Geschäftstätigkeit wären möglich, dies entspricht ca. EUR 21.800.000,00) festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Darlehen, welche zur Bestreitung von Ausgaben im Bereich der investiven Einzelprojekte erforderlich sind, wird mit EUR 4.900.000,00 festgesetzt.
- Deckungsfähigkeit
Über die in den folgenden Kontengruppen ausgewiesenen Kredite wird verfügt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrbedarfes bei einer anderen Voranschlagstelle der jeweiligen Postenklasse herangezogen werden dürfen:
 - Personal (Kontenklasse 5)
 - Ausbildungskosten (Konto 590200)
 - Amtsausstattung (EDV, Telefon usw.) der Abteilungen (Kontengruppe 0422, 4002, 4003)
 - Kontengruppe 400 und 4001 nur im Bereich der Schulen
 - generell zwischen Kontengruppe 400 und 042 innerhalb der jeweiligen Abteilung
 - Strom (Kontengruppe 600)
 - Gas und Wärme (Kontengruppe 601 und 603)
 - Instandhaltung Gebäudemanagement (Kontenunterklasse 61)
 - Versicherungen (Kontengruppe 670)
 - Wasser (Kontengruppe 7101)
 - Abwasser (Kontengruppe 7111)
- Freigabe von Voranschlagsansätzen
Die durch den Voranschlag für die einzelnen Aufwendungen bereit gestellten Haushaltsmittel (Kredite) stellen Höchstgrenzen dar. Ergibt sich während des Finanzjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der für bestimmte Ausgaben vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, so ist rechtzeitig, das ist vor Begründung der Zahlungspflicht, unter Vorlage eines Bedeckungsvorschlages (das können Ausgabeneinsparungen oder gesicherte zusätzliche Einnahmen sein) die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Über die Ansätze der Postenklasse 0, Postenunterklasse 24xx, Postenklasse 4, Postenklasse 61xx, Postengruppe 728 der operativen Gebarung kann bis 60 % bis 30.6., über weitere 20 % bis 30.9. und danach über den Rest nach Maßgabe der vorhandenen Mittel verfügt werden (bei den unter 4. angeführten Postenklassen ist der jeweils verfügbare Betrag im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zu sehen – auch hier gilt die Kreditsperre). Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall nur nach Maßgabe eines unabweislichen Bedarfes und bei Vorhandensein der Deckungsmittel von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

- Subventionen
Die Subventionen sind in zwei gleichen Teilbeträgen ab 1.4. bzw. 1.10. auszahbar. Hiervon ausgenommen sind die Subventionen an die Sportvereine in der Höhe von EUR 317.400,00 (Haushaltskonto 1/269000-757000) und Subventionen, deren Jahresbetrag im Einzelfall EUR 2.000,00 nicht überschreitet.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird der Voranschlag für das Finanzjahr 2023 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023-2027 einstimmig - durch Erheben der Hand - zur Kenntnis genommen und bis zur Gemeinderatssitzung in den Fraktionen beraten.

Der Gemeinderat beschließt:

Der vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2023, welcher auch den Dienstpostenplan samt Anhang beinhaltet und der mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2023 bis 2027 werden beschlossen.

- Der Voranschlag der Stadtgemeinde Leonding für das Finanzjahr 2023 wird gemäß § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. im Finanzierungshaushalt mit Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 101.303.400,00 und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR 102.112.600,00 – ergibt einen Minussaldo von EUR 809.200,00 – sowie dem Ergebnishaushalt mit Erträgen in Höhe von EUR 97.697.100,00 und mit Aufwänden in Höhe von EUR 98.710.000,00 – ergibt einen Minussaldo von EUR 1.012.900,00 – festgestellt.
Der Finanzierungshaushalt kann durch die Verwendung von Zahlungsmittelreserven ausgeglichen werden. Der Ergebnishaushalt weist über die Planperiode 2023 bis 2027 ein positives Ergebnis aus. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird mit EUR 982.500,00 festgestellt.
Investive Einzelprojekte/Vorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Mittel tatsächlich gesichert sind und alle allenfalls erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF., die im Finanzjahr 2023 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkassa aufgenommen werden dürfen, wird mit EUR 7.000.000,00 (ein Viertel der Einzahlung der laufenden Geschäftstätigkeit wären möglich, dies entspricht ca. EUR 21.800.000,00) festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Darlehen, welche zur Bestreitung von Ausgaben im Bereich der investiven Einzelprojekte erforderlich sind, wird mit EUR 4.900.000,00 festgesetzt.
- Deckungsfähigkeit

Über die in den folgenden Kontengruppen ausgewiesenen Kredite wird verfügt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrbedarfes bei einer anderen Voranschlagstelle der jeweiligen Postenklasse herangezogen werden dürfen:

- Personal (Kontenklasse 5)
 - Ausbildungskosten (Konto 590200)
 - Amtsausstattung (EDV, Telefon usw.) der Abteilungen (Kontengruppe 0422, 4002, 4003)
 - Kontengruppe 400 und 4001 nur im Bereich der Schulen
 - generell zwischen Kontengruppe 400 und 042 innerhalb der jeweiligen Abteilung
 - Strom (Kontengruppe 600)
 - Gas und Wärme (Kontengruppe 601 und 603)
 - Instandhaltung Gebäudemanagement (Kontenunterklasse 61)
 - Versicherungen (Kontengruppe 670)
 - Wasser (Kontengruppe 7101)
 - Abwasser (Kontengruppe 7111)
- Freigabe von Voranschlagsansätzen
Die durch den Voranschlag für die einzelnen Aufwendungen bereit gestellten Haushaltsmittel (Kredite) stellen Höchstgrenzen dar. Ergibt sich während des Finanzjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der für bestimmte Ausgaben vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird, so ist rechtzeitig, das ist vor Begründung der Zahlungspflicht, unter Vorlage eines Bedeckungsvorschlages (das können Ausgabeneinsparungen oder gesicherte zusätzliche Einnahmen sein) die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

Über die Ansätze der Postenklasse 0, Postenunterklasse 24xx, Postenklasse 4, Postenklasse 61xx, Postengruppe 728 der operativen Gebarung kann bis 60 % bis 30.6., über weitere 20 % bis 30.9. und danach über den Rest nach Maßgabe der vorhandenen Mittel verfügt werden (bei den unter 4. angeführten Postenklassen ist der jeweils verfügbare Betrag im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zu sehen – auch hier gilt die Kreditsperre). Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall nur nach Maßgabe eines unabweislichen Bedarfes und bei Vorhandensein der Deckungsmittel von der Bürgermeisterin genehmigt werden.

- Subventionen
Die Subventionen sind in zwei gleichen Teilbeträgen ab 1.4. bzw. 1.10. auszahlbar. Hiervon ausgenommen sind die Subventionen an die Sportvereine in der Höhe von EUR 317.400,00 (Haushaltskonto 1/269000-757000) und Subventionen, deren Jahresbetrag im Einzelfall EUR 2.000,00 nicht überschreitet.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit anhand einer Power-Point-Präsentation und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA:

Ich darf mich noch ganz herzlich bei Frau Mag.^a Thieme und ihrem Team bedanken. Auch bei den Mitarbeiter:innen im Haus, die mich in diesen Phasen unterstützt haben. Herzlichen Dank dafür!

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Dankeschön Herr Mag. Kronsteiner. Gerne möchte ich auch noch ein paar Worte dazu sagen. Wir haben in diesem Jahr die Budgetgespräche bereits im Frühsommer angefangen. Da waren wir noch unter ganz anderen Voraussetzungen unterwegs. Es war jedem klar, dass die finanzielle Situation spätestens mit dem Thema Energiekosten ein Thema im Sinne der Entwicklung der Stadt ist, wo man schauen muss, was sein muss und was auch sein soll.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Abteilungen und natürlich auch ganz besonders bei Herrn Vizebürgermeister Mag. Kronsteiner, MBA, der sich trotz hoher Auslastung in seinem Beruf sehr viel Zeit für dieses Budget nehmen musste. Das ist nicht selbstverständlich, dafür danke ich und bitte für ihn um einen großen Applaus, da er aus meiner Sicht ein sehr positives Budget vorgelegt hat.

Zum Inhaltlichen möchte ich noch zu den wesentlichen Investitionen erwähnen, dass mir die Themen Neubau Volksschule und Neue Mittelschule sehr wichtig sind. Dies werden wir im nächsten Jahr jedenfalls angehen. Es gibt natürlich auch noch ein paar Themen, wie wir während der Umbauphase vorgehen, aber hier bin ich zuversichtlich, dass wir diese im 1. Quartal gelöst haben und einen Fahrplan vorlegen können.

Ganz wichtig ist mir auch das Thema „Mobilitätskonzept“, weil das eines ist, was die Menschen ganz stark bewegt und es hier auch eine Prioritätenreihung gibt. Auch hier haben wir versucht große Projekte anzugehen und Planungen für weitere Schritte hineinzugeben. Außerdem hat Herr Vizebürgermeister Mag. Kronsteiner, MBA auch die Themen Klima- und Umweltschutz angesprochen, die mir persönlich sehr wichtig sind und sich im Budget niederschlagen sollten. Auch das ist ganz deutlich erkennbar.

Beim Sozialhilfverband haben wir ein Mitwirkungsrecht und können sagen, wofür Geld ausgegeben werden soll. Beim Krankenanstaltenbeitrag ist das leider nicht so und die Thematiken mit der Landesumlage wurden aufgeworfen. Ich bin sehr froh, dass wir mit dem Finanzstadtrat auch jemanden haben, der auch politisch mit uns kämpft und schaut, dass die Gemeinden eine vernünftige Finanzierung bekommen. Und ich denke, dass dies auch beim Finanzausgleich so sein wird, dass Herr Mag. Kronsteiner, MBA hier nicht locker lassen wird. Man hat dies bei den Verhandlungen rund um das Thema Evaluierung „Gemeindefinanzierung NEU“ gesehen. Hier haben gewisse Themen, die der Finanzstadtrat eingebracht hat, direkte Konsequenzen für Leonding gehabt. In diesem Fall sogar positiv, wie z.B. bei Themen wie Bildungsprojekte, da wir nun einen höheren Betrag als sonst, erhalten. Das ist für größere Gemeinden auch wichtig, weil wir einerseits nicht mit Statutarstädten zu vergleichen sind und andererseits auch nicht mit kleineren Gemeinden. Ich glaube, da wird es hier noch einen Zwischenschritt für größere Städte benötigen. Und da haben wir mit Herrn Mag. Kronsteiner, MBA einen starken Kämpfer an unserer Seite.

GR Ing. Landvoigt:

Im Wesentlichen haben wir es gesehen, egal welchen Haushalt man sich ansieht, sieht man ein leicht positives oder negatives Ergebnis und auch ausgeglichene Haushalte. Da bewegen wir uns in eine ganz gute Richtung. Und wie es schon erwähnt worden ist, sind viele Parameter von uns nicht wirklich beeinflussbar und damit haben wir auch nur mehr einen gewissen Bereich über, den wir gestalten können. Beim Krankenanstaltenbeitrag ist es natürlich schwierig, wenn man nicht genau weiß wie hoch er am Ende des Tages wirklich sein wird. Gerade die letzten Jahre haben uns gezeigt, dass ein vernünftiges Spitalsnetz und Krankenanstaltenwesen auch durchaus einen Sinn macht und dass wir damit auch nicht sparen.

Aus unserer Sicht, also ÖVP-Sicht, sind einige wichtige Punkte, wie die schon erwähnten Projekte Volksschule und Neue Mittelschule, enthalten. Das sind ganz wesentliche Punkte für uns als Stadt Leonding.

Wo wir auch die Zusicherung erhalten haben, dass dies genauer angesehen wird, ist die Samstagsoffnung in der Stadtbücherei, damit hier etwas erweitert oder umgeschichtet wird.

Ganz besonders mit dem Ausbau der Kinderbetreuung, dem Kindergarten Untergaumberg, der heute noch ein Teil in der Tagesordnung des Gemeinderates ist, sind wir sehr positiv. Gerade seit dem letzten Gemeinderat, wo wir das Bedarfs- und Entwicklungskonzept entsprechend besprochen und beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen haben, hat uns auch gezeigt, dass wir auch hier noch einen Aufholbedarf haben.

Summa summarum ist es aus unserer Sicht ein rundes Budget mit vielen wichtigen und nachhaltigen Punkten, wie z.B. den PV-Flächen.

Somit solide und ausgeglichen, was wir am Ende des Tages umsetzen können und wo uns gewisse Preissteigerungen etc. im kommenden Jahr noch hinführen werden, wird uns dies dann nächstes Jahr der Rechnungsabschluss zeigen und sicherlich unter dem Jahr fordern. In Summe geht das von uns in Ordnung und wir werden diesem Budget zustimmen. Der Dank geht natürlich von unserer Seite an das Haus und an die Finanzabteilung, die dies mit unserem Finanzstadtrat entsprechend gut diskutiert und das Budget abgestimmt hat. Von dieser Seite, danke an das Haus und dem Finanzstadtrat, denn wie schon gesagt, wird es von unserer Seite eine Zustimmung für das Budget geben.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Danke an Herrn GR Landvoigt. Ich habe vorhin noch etwas Wichtiges vergessen, was ich unbedingt noch erwähnen möchte. Die Preissteigerungen, die angesprochen wurden, betreffen nicht nur die Stadt, sondern auch die Vereine. Und auch dafür haben wir eine Vorsorge im Budget getroffen, indem wir die Vereinsförderungen um 10 Prozent anheben. Weil es eben im nächsten Jahr außerordentliche Belastungen geben wird, was die Energiekosten u.s.w. betrifft. Das ist mir wichtig, dies heute und hier zu sagen, dass es auch für die Vereine eine dementsprechend höhere Unterstützung geben wird, um einfach diese Herausforderungen stemmen zu können. Weil ich glaube, dass in den Vereinen eine ganz wesentliche Arbeit für die Gesellschaft passiert, die in den letzten beiden Jahren ohnedies zu kurz kommen musste.

StR Mag.^a Prammer:

Ich möchte nun auch die Gelegenheit nutzen, mich bei denjenigen zu bedanken, die hier immer so viel Arbeit und Hirnschmalz reinlegen, um das Budget zu erstellen. Ich denke, dass es ein sehr gutes Budget geworden ist und wie der Herr Vizebürgermeister es schon gesagt hat, ist es ein sehr nachhaltiges Budget geworden, aber nachhaltig sind in Wirklichkeit immer die Maßnahmen, die man damit macht.

Ganz viele davon und von dem was geplant, was ansteht und wofür jetzt auch Mittel reserviert sind muss hier beschlossen werden und ich hoffe, dass das Commitment dann aller Fraktionen auch da ist, diese Maßnahmen dann auch auf den Boden zu bringen. Ich bin froh, dass vieles von dem auch aufgegriffen wurde, was wir schon länger in Diskussion haben und was wir immer wieder angesprochen haben und wo wir auch immer wieder in guten Gesprächen dazu waren.

Es ist eine sehr sehr große Bereitschaft da, dass man in eine positive Richtung einerseits in eine Anpassungsstrategie und andererseits auch in Richtung Erreichung Klimaziele gute Schritte geht. Ich weiß dies sehr zu schätzen, dass diese Bereitschaft da ist und es spiegelt sich in diesem Budget sehr deutlich wieder. Wie gesagt, müssen wir auch wieder die Maßnahmen dafür auf den Boden bringen und ich sehe dieses Budget und den Beschluss auch als Commitment, es auch weiterhin gemeinsam zu machen.

GR Gattringer:

Auch ich möchte mich bei Herrn Vizebürgermeister Mag. Kronsteiner, Frau Mag.^a Thieme und bei allen Mitarbeiter:innen am Amt für die Erstellung des Voranschlages bedanken. Positiv zu beurteilen sind sehr wohl der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtung, die Substanzerhaltung der Gemeindeimmobilien, wo doch einige Investitionen geplant sind, aber auch die Ausrüstung für unsere Feuerwehren.

Die Erhöhung der Subventionen im Bereich Sport für unsere Vereine sind, glaube ich, extrem wichtig. Da möchte ich mich auch wirklich bedanken, dass wir die 10% Erhöhung haben können.

Es gibt einige gute Punkte auch was die Verkehrssicherheit betrifft, Wasser, Kanal und Hochwasserschutz. Ich glaube, dass das in Zukunft sehr wichtig ist. Aber auch im Bereich der Gesundheit, die Ausweitung des Defibrilator-Angebotes ist sicher auch ein Punkt, welchen man positiv beurteilen kann.

Es gibt auch ein paar negative Sachen im Budget, wie die Veräußerung von Gemeindeimmobilien, unter anderem die Michaelsbergstraße, was inhaltlich keine Zustimmung von uns findet, sowie die Erhöhung für die KUVA, die wir sehr kritisch sehen. Dies werden wir in Zukunft genauer beobachten. Leider fehlt auch ein Budgetansatz für einen eigenen Wachkörper. In Zeiten der steigenden Kriminalität wäre dies sicher auch ein Ansatzpunkt gewesen, den wir gerne gehabt hätten. Aber im gesamten ist es, glaube ich, ein tragfähiges Budget, welches wir zum Großteil mittragen können. Deshalb auch die Zustimmung der Freiheitlichen Partei.

StR Prof. Mag. Täubel:

Ich finde es super, dass alles erhöht worden ist und auch schön, dass etwas für unsere Jugend und Vereine gemacht wurde. Das finde ich ganz wichtig nach dieser Zeit, die passiert ist.

Gut, dass wir für die Gesundheit etwas machen, wie z.B. der Eislaufplatz. Da haben wir uns trotz der hohen Kosten dafür entschlossen. Was ich nicht im Budget verstehe, dass die GRÜNE Fraktion gefordert hat, den Eislaufplatz mitzutragen, aber nicht die Sauna z.B. 2 Tage zu verkürzen usw. Da denke ich schon, dass wir das Budget so gemacht haben, dass alle etwas davon haben. Ich kann nicht 2 Tage eine Sauna zusperren, weil ich hier irgendetwas spare.

Dann möchte ich mich bedanken, dass dieser Motorikpark auf meine Initiative eröffnet wurde. Auch das gehört zur Bevölkerung dazu und da haben wir Geld in die Hand genommen. Ich bedanke mich ganz herzlich für

das Budget, weil wir hier etwas für unsere Leondinger:innen machen, wie z.B. Sport betreiben, Vereinsförderungen, denn das ist immer mein persönliches Anliegen gewesen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 3 Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftspläne 2023-2027

Amtsbericht

Sachverhalt:

Im vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wurden im Hinblick auf die Vorgaben für den Stabilitätspakt und den Voranschlagserslass des Landes Oberösterreich die Investitionskosten auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Neben den laufenden Instandhaltungs- und Betriebskosten, den laufenden Mieteinnahmen und den Betriebskostensätzen sind Investitionen bzw. Instandhaltungskosten in der Höhe von insgesamt **EUR 3.718.200,00** (Investitionen EUR 3.532.700,00 und Instandhaltungen EUR 185.500,00) vorgesehen. In den Beträgen ist die jeweilige Umsatzsteuersituation berücksichtigt:

Volksschule Leonding:

Im Jahr 2023 wird die Planung für die Erweiterung und Generalsanierung der VS Leonding fortgeführt. Diese beinhaltet die europaweite Ausschreibung für die TÜ/GÜ-Findung (inkl. Architektenwettbewerb). Die Planungskosten werden für das Jahr 2023 mit **EUR 1.500.000,00** vorgesehen; mit den Bauarbeiten wird dann voraussichtlich im Jahr 2024 begonnen. Für die Errichtungsphase bis Ende 2026 sind für dieses Projekt neben den bereits angeführten Planungskosten Abrisskosten in Höhe von **EUR 500.000,00** im Jahr 2024 sowie weitere **EUR 18.400.000,00** vorgesehen. Geplant ist für 2024 außerdem die Umsiedlung der VS Leonding in die MMS Leonding mit geschätzten Kosten in Höhe von **EUR 166.700,00**.

Musikmittelschule Leonding:

In der MMS Leonding müssen Dachsicherungsmaßnahmen umgesetzt werden; hierfür sind **EUR 16.700,00** vorgesehen. Für 2024 ist außerdem die Umsiedlung der MMS Leonding in die MS Hart und die MS Doppl-Hart mit geschätzten Kosten in Höhe von **EUR 166.700,00** geplant. Zusätzlich werden Malerarbeiten in den Gängen und Stiegenhäusern in Höhe von **EUR 12.500,00** durchgeführt.

Mehrzweckhalle Leonding:

In der Mehrzweckhalle ist die Umstellung auf LED-Bühnenbeleuchtung im oberen Saal, in den Stiegenhäusern, dem Erdgeschoss sowie den Nassräumen geplant; insgesamt sind für das Jahr 2023 hierfür **EUR 12.500,00** vorgesehen. Außerdem soll der Pumpenschacht im Kellergeschoss für **EUR 2.500,00** umgebaut werden, um die derzeitig vorhandene Geruchsbelästigung zu beseitigen. Auch sind Dachsicherungsmaßnahmen mit voraussichtlichen Kosten von **EUR 16.700,00** umzusetzen.

Kindergarten Kirchbühelgasse:

Auf Grund des Gebäudealters und bereits vorgekommenen Schäden werden **EUR 16.700,00** als Reserve für Dachreparaturen vorgesehen.

Kinderbetreuung Spillheide:

In der Kinderbetreuungseinrichtung Spillheide ist eine Sanierung der Kanalanlage (beim Eltern-Kind-Zentrum) mit Kosten von **EUR 30.000,00** geplant.

Kinderbetreuung Hainzenbachstraße:

Ein zusätzlicher Raum wird für **EUR 4.200,00** mit einer Klimaanlage ausgerüstet.

Volksschule Haag (Altbestand):

Im Jahr 2023 müssen Dachsicherungsmaßnahmen mit Kosten von **EUR 37.500,00** durchgeführt werden. Zudem sind **EUR 33.400,00** für die Umstellung auf Fernwärme vorgesehen. Es ist außerdem geplant, die Fassade straßenseitig auf Grund von Wassereintritten zu sanieren sowie die restliche Fassade aus Instandhaltungsgründen erstmals zu reinigen; hierfür sind **EUR 41.700,00** vorgesehen.

KG und Hort Haag

Im Jahr 2023 müssen Dachsicherungsmaßnahmen mit Kosten von **EUR 17.500,00** durchgeführt werden. Es ist außerdem geplant, die Fassade aus Instandhaltungsgründen erstmals zu reinigen; hierfür sind **EUR 10.000,00** vorgesehen.

Schulzentrum Doppl-Hart:

Für die im Jahr 2024 geplanten Übersiedelungen aus der MMS Leonding ist auf Grund von Vorgaben des Landes OÖ ein Erweiterungsbau in Leichtbauweise für die Unterbringung einer 12. Klasse notwendig. Die Erweiterung soll in den Jahren 2023 und 2024 umgesetzt werden. Die voraussichtlichen Kosten dafür betragen derzeit geschätzt **EUR 2.000.000,00** und werden gleichmäßig auf beide Jahre entfallen.

Beim Schulzentrum Doppl-Hart sind außerdem verschiedene Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Fassade und am Dach geplant; hierfür sind **EUR 69.200,00** geplant.

Schulzentrum Hart und Sporthalle:

Im Jahr 2023 sind in der Sporthalle Hart beim Lehrschwimmbecken verschiedene Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten erforderlich (Abdichtung, neue Folierung, Betonsanierung). Zudem soll das Falttor ausgetauscht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Sanierung der Dachglasflächen und eine Gesamtsanierung des Daches. Die Gesamtkosten dieser Sanierungen betragen **EUR 412.500,00**.

In den Schulen sind Parkettsanierungen im Obergeschoss, Malerarbeiten, der Austausch von WC-Trennwänden und die Installation einer Dachsicherung vorgesehen. Die geplanten Kosten hierfür betragen **EUR 120.000,00**.

Hort Hart:

Für die Erneuerung der gesamten Haustechnik (Heizung, Lüftung, Solar) samt Einbindung der Gebäudeleittechnik (dadurch Fernüberwachung möglich), die Sanierung von Feuchtigkeitsschäden im Untergeschoss, eine Fassadenreinigung, die Installation einer Dachsicherung und die Sanierung der Parkettböden in den Gruppenräumen werden im Jahr 2023 **EUR 124.200,00** benötigt.

Zudem ist die Umstellung auf Fernwärme mit Kosten von **EUR 33.400,00** vorgesehen.

Jugendcafé:

Hier ist im Jahr 2023 eine Dach- und Fassadenreinigung in Höhe von **EUR 8.400,00** geplant.

Die Durchführung der größeren Sanierungsmaßnahmen bzw. Investitionen erfolgt erst nach gesonderter Beschlussfassung im Gemeinderat (Planbeschluss, Auftragsvergaben).

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgt durch eine Gesellschaftereinlage in Höhe von EUR 950.000,00, durch die Weiterleitung von gewährten Zuschüssen und des notwendigen Eigenmittelanteils für die durchzuführenden Projekte durch die Stadt in Höhe von EUR 992.500,00 sowie die Aufnahme eines Kontokorrentkredites in Höhe von voraussichtlich EUR 5.200.000,00.

Da für die geplanten Projekte erst um Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen angesucht wird und diese in der Regel erst in Folgejahren ausbezahlt werden, sind im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 nur jene Förderungen dargestellt, bei denen bereits ein Finanzierungsplan vorliegt bzw. bei denen auf Grund der kurzen Projektdauer eine Auszahlung bereits im Jahr 2023 wahrscheinlich ist.

Unter der Voraussetzung, dass die finanzielle Lage dies zulässt, sollen im Jahr 2023 daher Gesamtinvestitionen von EUR 3.532.700,00; im Jahr 2024 von EUR 7.754.200,00; im Jahr 2025 von EUR 6.300.000,00; im Jahr 2026 von EUR 6.300.000,00 und im Jahr 2027 von EUR 8.000.000,00 – somit in Summe EUR 31.886.900 – getätigt werden.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Kontostand des Kontokorrentkredites bei der Raiffeisenbank Linz-Land West per 16.11.2022 EUR -89.637,59 beträgt (Darlehensrahmen bis 28.02.2023 EUR 5.500.000,00); ab 20. Dezember ist die Aufnahme einer Barvorlage in Höhe von EUR 3.500.000,00 vorgesehen; die ausstehenden Rechnungen für 2022 belaufen sich noch auf ca. EUR 800.000,00.

Bank	Darlehensnummer	Darlehenshöhe in EUR	Stand 30.09.2022 in EUR
OÖ Sparkasse	AT08 2032 0321 0741 3844	3.500.000,00	2.362.500,00
Hypobank OÖ	AT33 5400 0000 0041 0282	1.480.000,00	471.439,77
BAWAG P.S.K.	AT58 6000 0005 4004 7189	2.800.000,00	1.424.678,74
Uni Credit Bank	AT83 1200 0100 1961 6977	2.850.000,00	1.710.000,00
	Summe	10.630.000,00	5.968.618,51

In Summe beträgt der Schuldenstand somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt inkl. Kontokorrentkredit und Barvorlage EUR 9.558.256,10.

Für das nächste Jahr ist der Abschluss eines Kontokorrentkredites in Höhe von EUR 5.200.000,00 erforderlich. Eine Darlehensaufnahme wird voraussichtlich erst Anfang 2024 in Höhe von ca. EUR 5.200.000,00 durchgeführt. Bei Realisierung aller im Wirtschaftsplan enthaltenen Projekte wird daher der Schuldenstand per 31.12.2023 auf ca. EUR 10.505.600,00 ansteigen (analog Haftungsnachweis).

Die Wirtschaftspläne der Jahre 2023 bis 2027 der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG sind auch Bestandteil des Voranschlags für das Finanzjahr 2023 und des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes (MEFP) 2023 bis 2027 der Stadt Leonding.

Anlagen:

- Wirtschaftsplan 2023 – Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG
- Mittelfristiger Wirtschaftsplan – Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG
- Haftungsnachweis

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, die vorliegenden Wirtschaftspläne der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG für die Jahre 2023 bis 2027 zu genehmigen. Die Auftragserteilung für umfangreiche Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Genehmigung durch die zuständigen Abteilungen des Landes und allfällige Aussagen zur Finanzierung erfolgen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird der Voranschlag für das Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG - Wirtschaftspläne 2023-2027 einstimmig - durch Erheben der Hand - zur Kenntnis genommen und bis zur Gemeinderatssitzung in den Fraktionen beraten.

Der Gemeinderat beschließt:

Die vorliegenden Wirtschaftspläne der Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG für die Jahre 2023 bis 2027 werden genehmigt. Die Auftragserteilung für umfangreiche Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen darf erst nach Genehmigung durch die zuständigen Abteilungen des Landes und allfällige Aussagen zur Finanzierung erfolgen.

VBM Mag. Kronsteiner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 4 **Steuer- und Hebesätze sowie Gebührentarife für 2023**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Gemäß § 76 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat der Entwurf des Gemeindevoranschlags vorzulegen. Der Entwurf ist so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Gemäß Abs. 4 dieser Ge-

setzesstelle sind gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag, die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Die **Grundsteuer** wird auf Grund bundesgesetzlicher Regelung eingenommen, die zeitliche Grundsteuerbefreiung ist im Jahr 2012 ausgelaufen; zum Thema Grundsteuer gibt es bis dato keine Neuerungen – d. h. der Hebesatz der Grundsteuer A und B bleibt unverändert.

Die **Lustbarkeitsabgabe** wurde mit Verordnung des Gemeinderates vom 22.09.2016 neu beschlossen und wird seit Dezember 2016 angewendet (für Veranstaltungen wird generell keine Lustbarkeitsabgabe mehr verrechnet, für den Betrieb von Spielapparaten und Wettterminals wird derzeit der zulässige Höchstarif verrechnet).

Die **Hundeabgabe** wurde letztmalig mit dem 01.01.2022 auf EUR 60,00 erhöht. Für 2023 ist keine Erhöhung vorgesehen.

Mit der Änderung des Oö. Tourismusgesetzes haben die Gemeinden die seitens des Landes eingeführte **Freizeitwohnungspauschale** einzuheben. Der Zuschlag der Stadtgemeinde Leonding gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale.
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Im Bereich der **Abfallbeseitigungsgebühren** wurden die Tarife letztmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2022 angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Inflationsanpassung für das Jahr 2023 vorzuschreiben, um weitere hohe Steigerungen der Gebühren in künftigen Jahren zu vermeiden. So ist außerdem sichergestellt, dass die hohen Kostensteigerungen im Abfallbereich den Gemeindehaushalt nicht zusätzlich belasten.

Die Inflationsrate beträgt gemäß dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria (Stand August 2022) seit der letzten durchgeführten Erhöhung 6,28 %. Es wird daher eine Valorisierung in dieser Höhe vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr auf Cent kaufmännisch gerundet wird und daher nicht immer exakt der vorgeschlagenen prozentuellen Anpassung entspricht.

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle dem Gemeinderat empfehlen, die Steuer- und Hebesätze für die Gemeindesteuern und -abgaben sowie Gebührentarife des Finanzjahres 2023 gemäß § 76 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer
 - für land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke (A) 500 v.H. des Steuermessbetrages
 - für Grundstücke (B) 500 v.H. des Steuermessbetrages

- Lustbarkeitsabgabe

Im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 beträgt die Abgabe in EUR

für den Betrieb von Spielapparaten, je Apparat und angefangenem Kalendermonat	50,00
---	-------

für den Betrieb von Spielapparaten, in Betriebsstätten mit mehr als acht Apparaten, je Apparat und angefangenem Kalendermonat	75,00
für den Betrieb von Wettterminals, je Apparat und angefangenem Kalendermonat	250,00

- Hundeabgabe in EUR

für jeden Hund	60,00
für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbes oder Berufes notwendig sind	15,00

Für Ausgleichszulagenempfänger:innen ermäßigt sich die Hundeabgabe für den ersten und alle weiteren Hunde um 50 v.H.

- Abfallgebühr

- Die Abfallgebühr für Hausabfälle beträgt je Entleerung und abgeführtem Behälter:
 - a. mit 90 Litern Inhalt EUR 3,70 (bisher EUR 3,50)
 - mit 770 Litern Inhalt EUR 15,40 (bisher EUR 14,50)
 - mit 1.100 Litern Inhalt EUR 22,00 (bisher EUR 20,70)
 - b. je abgeführtem Abfallsack mit 90 Litern Inhalt EUR 6,30 (bisher EUR 5,90)
- Zusätzlich zu den in Absatz (1) festgesetzten Gebühren ist eine vierteljährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
 - pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Litern EUR 45,00 (bisher EUR 42,30)
 - pro gehaltenem Container mit 770 Litern EUR 341,20 (bisher EUR 321,00)
 - pro gehaltenem Container mit 1.100 Litern EUR 478,60 (bisher EUR 450,30)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

- Die übrigen Gemeindeabgaben und Entgelte werden nach den jeweils geltenden Gesetzen, Abgaben- und Beitragsordnungen eingehoben.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließe:

Die Steuer- und Hebesätze für die Gemeindesteuern und -abgaben sowie Gebührentarife des Finanzjahres 2023 gemäß § 76 Abs. 4 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

für land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke (A) 500 v.H. des Steuermessbetrages
für Grundstücke (B) 500 v.H. des Steuermessbetrages

- Lustbarkeitsabgabe

Im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 beträgt die Abgabe in EUR

für den Betrieb von Spielapparaten, je Apparat und angefangenem Kalendermonat	50,00
für den Betrieb von Spielapparaten, in Betriebsstätten mit mehr als acht Apparaten, je Apparat und angefangenem Kalendermonat	75,00
für den Betrieb von Wettterminals, je Apparat und angefangenem Kalendermonat	250,00

- Hundeabgabe in EUR

für jeden Hund	60,00
für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Erwerbes oder Berufes notwendig sind	15,00

Für Ausgleichszulagenempfänger:innen ermäßigt sich die Hundeabgabe für den ersten und alle weiteren Hunde um 50 v.H.

- Abfallgebühr

- Die Abfallgebühr für Hausabfälle beträgt je Entleerung und abgeführtem Behälter:
 - a. mit 90 Litern Inhalt EUR 3,70 (bisher EUR 3,50)
 - mit 770 Litern Inhalt EUR 15,40 (bisher EUR 14,50)
 - mit 1.100 Litern Inhalt EUR 22,00 (bisher EUR 20,70)
 - b. je abgeführtem Abfallsack mit 90 Litern Inhalt EUR 6,30 (bisher EUR 5,90)
- Zusätzlich zu den in Absatz (1) festgesetzten Gebühren ist eine vierteljährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:
 - pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Litern EUR 45,00 (bisher EUR 42,30)
 - pro gehaltenem Container mit 770 Litern EUR 341,20 (bisher EUR 321,00)
 - pro gehaltenem Container mit 1.100 Litern EUR 478,60 (bisher EUR 450,30)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

- Die übrigen Gemeindeabgaben und Entgelte werden nach den jeweils geltenden Gesetzen, Abgaben- und Beitragsordnungen eingehoben.

VBM Mag. Kronsteiner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 5 **Änderung der Kanalgebührenordnung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die derzeitige Kanalgebührenordnung wurde letztmalig im Dezember 2021 geändert. Im Rahmen einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die Kanalgebührenordnung in zwei Punkten rechtliche Unklarheiten aufweist und nicht den neuesten höchstgerichtlichen Erkenntnissen entspricht. Auf diesem Grund soll die Kanalgebührenordnung neu erlassen werden.

(1) Der Wortlaut der Kanalgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Titel der Verordnung

- Dieser lautet künftig wie folgt: „*Verordnung des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 9. Dezember 2022 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadt Leonding erlassen wird.*“
- Geändert werden in der Einleitung: „*Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/68 und 57/73 und des § 15 Abs. 3. Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung,*“ auf „*Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/68 und 57/73 und des § 17 Abs. 3. Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung.*“

Neu eingefügt wird die Präambel:

- Die Stadt Leonding ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadt zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den Bürgerinnen und Bürger ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.
Die Stadt Leonding legt deshalb die Abwasser- und Wassergebühren in einem hohen Maße verbrauchsbezogen aus, um für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen. Durch den sorgsamsten Umgang mit der Ressource Wasser bzw. der umweltgerechten Entsorgung von Abwasser wird auch gewährleistet, dass mit den von der Stadt genutzten Quellen und Brunnen zur Wassergewinnung auch künftig das Auslangen gefunden wird.

§ 8 Sonderfälle

- Wird neu eingefügt und lautet auf „*Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.*“

§ 9 Säumnisfolgen

- Wird von § 8 nun zu § 9.
- Geändert wird der Satz „*Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Stadtgemeinde Leonding berechtigt den Beginn der Gebührenpflicht von Amtswegen festzusetzen.*“ Dieser lautet künftig „*Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Abgabenbehörde.*“

§ 10 Fälligkeit

- Wird von § 9 nun zu § 10.

§ 11 Umsatzsteuer

- Wird von § 10 nun zu § 11.

§ 12 Gebührenänderung

- Wird von § 11 nun zu § 12.

§ 13) Inkrafttreten

- „(1) *Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 10. Dezember 2021 außer Kraft.*“

(2) Anpassung der Gebührenhöhe:

Bei den **Mindestanschlussgebühren für Kanal** wird vorgeschlagen, diese im Wesentlichen (Rundung) entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses des Landes Oberösterreich festzusetzen. Der Voranschlagserlass 2023 sieht bei den Anschlussgebühren eine Valorisierung in Höhe von 9,41 % vor – das ergibt bei den Abwasserbeseitigungsanlagen EUR 3.901,00 (2022: EUR 3.565,00). Abweichend zur Valorisierung wird ein gerundeter Betrag vorgeschlagen, der durch 160 teilbar ist (die Mindestgebühr berechnet sich für 160 m²). Demnach beträgt die Mindestgebühr ab dem Jahr 2023 EUR 3.920,00 (2022: EUR 3.584,00) für den Kanalanschluss. Die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage erhöht sich von bislang EUR 22,40 auf EUR 24,50.

§ 3 Abs. 1 bis 2 der Kanalgebührenordnung werden dahingehend angepasst.

Bei den **Kanalbenutzungsgebühren** wurden die Tarife letztmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2022 angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Inflationsanpassung für das Jahr 2022 nachzuholen und für das Jahr 2023 vorzuschreiben, um weitere hohe Steigerungen der Gebühren in künftigen Jahren zu vermeiden.

Der Voranschlagserlass 2023 des Landes Oberösterreich sieht bei den Mindestbenutzungsgebühren grundsätzlich keine Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1986 der Statistik Austria vor. Seit der letzten durchgeführten Erhöhung stieg dieser allerdings um 6,27 % (Stand August 2022). Es wird daher im Rahmen der Gemeindeautonomie eine Valorisierung in dieser Höhe vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr auf Cent kaufmännisch gerundet wird und daher nicht immer exakt der vorgeschlagenen prozentuellen Anpassung entspricht.

§ 5 Ziffer (a) und (b) der Kanalgebührenordnung werden dahingehend angepasst.

Die Gebührentarife für die Abwasserbeseitigung sind gemäß Voranschlagserlass in einer neuen Gebührenkalkulation auszuweisen. Die Gebührenkalkulation wurde im Jahr 2020 durch eine externe Firma erstellt. Die Fortführung dieser Kalkulation ergibt im Jahr 2023 für den Bereich Abwasserbeseitigung eine Kostendeckung von 140,25%. Gemäß Finanzausgleichsgesetz besteht die Möglichkeit, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren **das doppelte Jahreserfordernis** für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, vorzuschreiben.

Bei Überschüssen im Bereich von Abwasserbeseitigungsanlagen ist im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ein innerer Zusammenhang mit der Verwendung dieser Überschüsse nachzuweisen. Es ist eine Verwendung in folgenden Bereichen, bei denen ein innerer Zusammenhang besteht, vorgesehen:

- 1) Folgekosten im inneren Zusammenhang mit Abwasserbeseitigungsanlagen:
 - a) anteilige Verwaltungs- und Instandhaltungskosten betreffend Straßenbau
 - b) 50% der Straßenreinigungskosten zur Vermeidung von Folgekosten
 - c) anteilige Kosten für Hochwasserschutz, die dem Schutz der Abwasserbeseitigungsanlagen dienen
 - d) anteilige Kosten im Bereich Klimaschutz (inkl. ÖPNV) zur Vermeidung von Folgekosten
- 2) Verwendung im Rahmen lenkungspolitischer Ziele (siehe oben Präambel)

Anlagen:

Kanalgebührenordnung

Ergebnis Verordnungsprüfung Land OÖ

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, die in der Beilage angeführte Kanalgebührenordnung zu beschließen. Die bisherige Kanalgebührenordnung vom 10. Dezember 2021 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen des Finanzjahres 2023 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Abwasserentsorgungsanlagen

- Anschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen:

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	24,50	(bisher EUR	22,40)
Mindestgebühr	EUR	3.920,00	(bisher EUR	3.584,00)
- Benutzungsgebühren bei Abwasserentsorgungsanlagen:
 - (a) Grundgebühr (verbrauchsunabhängige Kosten)

je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	0,49	(bisher EUR	0,46)
---	-----	------	-------------	-------
 - (b) verbrauchsabhängige Gebühr

je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	0,90	(bisher EUR	0,85)
-------------------------------	-----	------	-------------	-------

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

(3) Der Wortlaut der Wassergebührenordnung wird wie folgt geändert:

Titel der Verordnung

- Dieser lautet künftig wie folgt: *„Verordnung des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 9. Dezember 2022 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadt Leonding erlassen wird.“*
- Geändert werden in der Einleitung: *„Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/68 und 57/73 und des § 15 Abs. 3. Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung,“* auf *„Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/68 und 57/73 und des § 17 Abs. 3. Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung.“*

Neu eingefügt wird die Präambel:

- Die Stadt Leonding ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadt zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den Bürgerinnen und Bürger ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.
Die Stadt Leonding legt deshalb die Abwasser- und Wassergebühren in einem hohen Maße verbrauchsbezogen aus, um für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen. Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser bzw. der umweltgerechten Entsorgung von Abwasser wird auch gewährleistet, dass mit den von der Stadt genutzten Quellen und Brunnen zur Wassergewinnung auch künftig das Auslangen gefunden wird.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

- Hier ändert sich der Wortlaut von „2022“ auf „2023“.
- Hier wird neu eingefügt nach Mindestgebühr „für 50 m³.“

§ 9 Sonderfälle

- Wird neu eingefügt und lautet auf *„Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.“*

§ 10 Säumnisfolgen

- Wird von § 9 nun zu § 10.
- Geändert wird der Satz *„Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Stadtgemeinde Leonding berechtigt den Beginn der Gebührenpflicht von Amtswegen festzusetzen.“* Dieser lautet zukünftig *„Wird eine Meldung nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der Änderung durch die Abgabenbehörde.“*

§ 11 Fälligkeit

- Wird von § 10 nun zu § 11.

§ 12 Umsatzsteuer

- Wird von § 11 nun zu § 12.

§ 13 Gebührenänderung

- Wird von § 12 nun zu § 13.

§ 14) Inkrafttreten

- Wird von § 13 nun zu § 14 und lautet wie folgt:
„(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2021 außer Kraft.“

(4) Anpassung der Gebührenhöhe:

Bei den **Anschlussgebühren für Wasser** wird vorgeschlagen, diese im Wesentlichen (Rundung) entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserslasses des Landes Oberösterreich festzusetzen. Der Voranschlagserslass 2023 sieht bei den Anschlussgebühren eine Valorisierung in Höhe von 9,41 % vor – das ergibt bei Wasserversorgungsanlagen EUR 2.338,00 (2022: EUR 2.137,00). Abweichend zur Valorisierung wird ein gerundeter Betrag vorgeschlagen, der durch 160 teilbar ist (die Mindestgebühr berechnet sich für 160 m²). Demnach beträgt die Mindestgebühr ab dem Jahr 2023 EUR 2.352,00 (2022: EUR 2.144,00) für den Wasseranschluss. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage erhöht sich von bislang EUR 13,40 auf EUR 14,70.

§ 3 Abs. 1 bis 3 der Wassergebührenordnung werden dahingehend angepasst.

Bei den **Wasserbezugsgebühren** wurden die Tarife letztmalig im Jahr 2021 für das Jahr 2022 angepasst. Es wird vorgeschlagen, die Inflationsanpassung für das Jahr 2022 nachzuholen und für das Jahr 2023 vorzuschreiben, um weitere hohe Steigerungen der Gebühren in künftigen Jahren zu vermeiden.

Der Voranschlagserslass 2023 des Landes Oberösterreich sieht bei den Mindestbenutzungsgebühren grundsätzlich keine Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex 1986 der Statistik Austria vor. Seit der letzten durchgeführten Erhöhung stieg dieser allerdings um 6,27 % (Stand August 2022). Es wird daher im Rahmen der Gemeindeautonomie eine Valorisierung in dieser Höhe vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühr auf Cent kaufmännisch gerundet wird und daher nicht immer exakt der vorgeschlagenen prozentuellen Anpassung entspricht.

§ 7 Abs. 2 der Wassergebührenordnung wird dahingehend angepasst.

Im Bereich Wasserversorgung hat die Stadt Leonding zudem die **Wasserzählergebühren** (Zählermieten) vorzuschreiben und weiter zu verrechnen. Seitens der Linz AG wurde informiert, dass die jährliche Wertsicherung der Wassertarife gemäß Index Siedlungswasserbau ab dem 01.01.2023 in Höhe von 5,07 % durchgeführt wird.

§ 8 Abs. 1 der Wassergebührenordnung wird dahingehend angepasst.

Die Gebührentarife für die Wasserversorgung sind gemäß Voranschlagserslass in einer Gebührenkalkulation auszuweisen. Die Gebührenkalkulation wurde im Jahr 2020 durch eine externe Firma erstellt. Die Fortführung dieser Kalkulation ergibt im Jahr 2023 für den Bereich Wasserversorgung eine Kostendeckung von 98,11 %. Gemäß Finanzausgleichsgesetz besteht die Möglichkeit, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren **das doppelte Jahreserfordernis** für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, vorzuschreiben.

Bei Überschüssen im Bereich von Wasserversorgungsanlagen ist im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ein innerer Zusammenhang mit der Verwendung dieser Überschüsse nachzuweisen. Die Überschüsse werden für investive Einzelprojekte im Bereich der Wasserversorgung verwendet.

Anlagen:

Wassergebührenordnung
Wertsicherung 2023 Linz AG Wasser
Ergebnis Verordnungsprüfung Land OÖ

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, die in der Beilage angeführte Wassergebührenordnung zu beschließen. Die bisherige Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2021 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Wasserversorgungsanlagen des Finanzjahres 2023 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Wasserversorgungsanlagen

▪ Anschlussgebühr bei Wasserversorgungsanlagen: je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	14,70	(bisher EUR 13,40)
Mindestgebühr	EUR	2.352,00	(bisher EUR 2.144,00)
Mindestgebühr unbebaute Grundstücke	EUR	2.352,00	(bisher EUR 2.144,00)
▪ Bezugsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen: je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	1,83	(bisher EUR 1,72)
Mindestgebühr	EUR	91,50	(bisher EUR 85,80)
▪ Zählermieten (je Wasserzähler und Kalenderjahr): Dimension (Dauerdurchfluss)			
3 m ³ /h	EUR	37,6206	(bisher EUR 35,8052)
7 m ³ /h	EUR	44,4626	(bisher EUR 42,3172)
20 m ³ /h	EUR	69,5416	(bisher EUR 66,1860)
DN 50	EUR	148,1943	(bisher EUR 141,0434)
DN 80	EUR	182,3900	(bisher EUR 173,5890)
DN 100	EUR	182,3900	(bisher EUR 173,5890)
DN 150	EUR	422,9233	(bisher EUR 402,5158)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Die in der Beilage angeführte Wassergebührenordnung wird beschlossen. Die bisherige Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2021 wird außer Kraft gesetzt. Die Gebührentarife im Bereich der Wasserversorgungsanlagen des Finanzjahres 2023 werden gemäß § 76 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

Gebühren im Bereich der Wasserversorgungsanlagen

▪ Anschlussgebühr bei Wasserversorgungsanlagen:			
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	EUR	14,70	(bisher EUR 13,40)
Mindestgebühr	EUR	2.352,00	(bisher EUR 2.144,00)
Mindestgebühr unbebaute Grundstücke	EUR	2.352,00	(bisher EUR 2.144,00)
▪ Bezugsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen:			
je Kubikmeter Wasserverbrauch	EUR	1,83	(bisher EUR 1,72)
Mindestgebühr	EUR	91,50	(bisher EUR 85,80)
▪ Zählermieten (je Wasserzähler und Kalenderjahr):			
Dimension (Dauerdurchfluss)			
3 m ³ /h	EUR	37,6206	(bisher EUR 35,8052)
7 m ³ /h	EUR	44,4626	(bisher EUR 42,3172)
20 m ³ /h	EUR	69,5416	(bisher EUR 66,1860)
DN 50	EUR	148,1943	(bisher EUR 141,0434)
DN 80	EUR	182,3900	(bisher EUR 173,5890)
DN 100	EUR	182,3900	(bisher EUR 173,5890)
DN 150	EUR	422,9233	(bisher EUR 402,5158)

zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe.

VBM Mag. Kronsteiner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR Gruber, MSc ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 7 **Kündigung des an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG gegebenen Darlehens**

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation (keine Verwahrensgelte mehr) wird es seitens der Stadtgemeinde Leonding als sinnvoll erachtet, das an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG vergebene Darlehen in Höhe von derzeit EUR 3.100.000,00 (Darlehensvertrag vom 28.01.2022) zum 20. Dezember 2022 zu kündigen und die offene Darlehenssumme sofort fällig zu stellen.

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die Stadtgemeinde Leonding kündigt das an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG gegebene Darlehen über EUR 3.100.000,00 (Darlehensvertrag vom 28.01.2022) mit 20. Dezember 2022.

Die offene Darlehenssumme wird sofort fällig gestellt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Stadtgemeinde Leonding kündigt das an die Infrastruktur- und Immobilien Leonding GmbH & Co KG gegebene Darlehen über EUR 3.100.000,00 (Darlehensvertrag vom 28.01.2022) mit 20. Dezember 2022.

Die offene Darlehenssumme wird sofort fällig gestellt.

VBM Mag. Kronsteiner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

GR Gattringer ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 8 **Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding – Ansuchen um Gewährung der Zuschüsse 2022**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding ersucht mit Schreiben vom 27.10.2022 um die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Betriebsgemeinschaft für das Jahr 2022 auf Basis des vom Stadtrat beschlossenen pro-Kopf-Beitrages.

Für das Finanzjahr 2022 sind auf den Haushaltskonten 1/094000/729010 und 1/094000/768000 Mittel zur Förderung der Betriebsgemeinschaft in der Höhe von insgesamt EUR 22.700 (EUR 20.400 als Förderung der Betriebsgemeinschaft für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest etc. und EUR 2.300 als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten) veranschlagt. Bei der Veranschlagung des Betrags zur Förderung der Betriebsgemeinschaft wurde ein Personalstand von 600 Bediensteten und gemäß anzuwendendem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 06.05.2019, Zl.: IKD-2017-263618/6-Shü, bezüglich Förderung der Betriebsgemeinschaft pro Kopf ein Betrag von EUR 34 berücksichtigt. Dieser Erlass wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 18.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2019 auf die Bediensteten der Stadt Leonding für anwendbar erklärt.

Die Mittel zur Förderung der Betriebsgemeinschaft sollen auch in diesem Jahr der Personalvertretung mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, dass die Weihnachtsfeier in Leonding abzuhalten ist und auch Bedienstete, die nicht Mitglied der Gewerkschaft sind, an der Weihnachtsfeier teilnehmen können.

Seitens der Personalvertretung wurden die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung des im Vorjahr gewährten Zuschusses bereits vorgelegt.

Finanzierung:

Die Bedeckung des Betrages in der Höhe von EUR 20.400 als Förderung der Betriebsgemeinschaft für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest etc. ist auf dem Haushaltskonto 1/094000/729010 (Gemeinschaftspflege – Sonstige Ausgaben) gegeben.

Die Bedeckung des Betrages in der Höhe von EUR 2.300 als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten ist auf dem Haushaltskonto 1/094000/768000 (Gemeinschaftspflege – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte) gegeben.

Anlagen:

Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding - Ansuchen vom 27.10.2022 um Gewährung der Zuschüsse 2022

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen:

Der Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding werden im Rahmen der Förderung der Betriebsgemeinschaft finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt EUR 20.400 zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschuss wird für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest etc. zur Verfügung gestellt. Zudem werden der Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding finanzielle Mittel in der Höhe von EUR 2.300 als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Gesamtbeträge hat im Monat Dezember 2022 zu erfolgen. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis 31.01.2023 durch die Vorlage bezahlter Rechnungen nachzuweisen.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließe:

Der Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding werden im Rahmen der Förderung der Betriebsgemeinschaft finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt EUR 20.400 zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschuss wird für alle gemeinschaftsfördernden Aktivitäten wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Sommerfest etc. zur Verfügung gestellt. Zudem werden der Personalvertretung der Stadtgemeinde Leonding finanzielle Mittel in der Höhe von EUR 2.300 als Zuschuss für Geschenke und Anerkennungen an die Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Gesamtbeträge hat im Monat Dezember 2022 zu erfolgen. Die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis 31.01.2023 durch die Vorlage bezahlter Rechnungen nachzuweisen.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 9 Außerordentliche Sportsubvention Union Tennisverein Holzheim

Amtsbericht

Sachverhalt:

Der Union Tennisverein Holzheim (kurz UTV Holzheim) hat im Sommer 2021 unwitterbedingte Zerstörungen der drei Freilufttennisplätze verzeichnet. Zwei Plätze konnten zeitaufwändig durch Eigenarbeitsleistungen wieder beispielbar gemacht werden. Der dritte Platz wurde in einem solchen Ausmaß zerstört, dass eine Generalsanierung durch einen professionellen Auftragnehmer erfolgen muss, um den Fortbestand des Spielbetriebs aufrecht zu erhalten.

Der UTV Holzheim ersucht die Stadt Leonding um Gewährung einer außerordentlichen Subvention in der Höhe von EUR 3.000,-.

Laut § 1 der aktuell gültigen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Leonding dienen außerordentliche Subventionen (= Sondersubventionen) unter anderem zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die ansonsten nur schwer durchzuführen wären oder der Bewältigung von wirtschaftlichen Ausnahmesituationen eines Vereines.

Der UTV Holzheim hat in den letzten 3 Jahren weder eine ordentliche noch eine außerordentliche Subvention erhalten oder eine solche beantragt.

Finanzierung:

Die Bedeckung im laufenden Haushaltsjahr 2022 ist, vorbehaltlich der vom Gemeinderat gesondert zu beschließenden Kreditübertragung von Hauhaltskonto 1/419000-752000 (Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen - Laufende Transferzahlungen - Bezirksumlage) auf Hauhaltskonto 1/269000-757600 (außerordentliche Subventionen Sport), gegeben.

Anlagen:

3 (1 Anschreiben, 1 Ansuchen, 1 Angebot)

Antragsempfehlung

Der Stadtrat wolle über die außerordentliche Sportsubvention 2022 in Höhe von EUR 3.000,- für den Union Tennisverein Holzheim und die dafür notwendige Kreditübertragung gem. Oö. Gemeindeordnung § 79 (2) von Hauhaltskonto 1/419000-752000 (Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen - Laufende Transferzahlungen - Bezirksumlage) auf Hauhaltskonto 1/269000-757600 (außerordentliche Subventionen Sport) beraten und eine Empfehlung an den Gemeinderat der Stadt Leonding abgeben.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließe:

Der außerordentlichen Sportsubvention 2022 in Höhe von EUR 3.000,- für den Union Tennisverein Holzheim und die dafür notwendige Kreditübertragung gem. Oö. Gemeindeordnung § 79 (2) von Hauhaltskonto 1/419000-752000 (Sonst. Einrichtungen und Maßnahmen - Laufende Transferzahlungen - Bezirksumlage) auf Hauhaltskonto 1/269000-757600 (außerordentliche Subventionen Sport) wird genehmigt.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 10 Grundstück Michaelipark An- und Verkauf

Amtsbericht

Sachverhalt:

Um ein langfristiges Bestehen und eine mögliche Erweiterung des Michaeliparks sicherstellen zu können wurden Gespräche mit dem Eigentümer der benachbarten Grundstücke 537/1 (3.918 m²) und 537/2 (957 m²) je inneliegend der Liegenschaft EZ 12, KG 45306 Leonding, Bezirksgericht Traun, im Ausmaß von gesamt 4.875 m² geführt.

Nach Abschluss dieser Gespräche wird ein Erwerb der beiden Grundstücke Nr. 537/1 (3.918 m²) und Nr. 537/2 (957 m²) je inneliegend der Liegenschaft EZ 12 (nachfolgend gemeinsam kurz „Kaufobjekt“) unter gleichzeitiger Veräußerung der im Eigentum der Stadtgemeinde Leonding stehenden Grundstücke Nr. 171/1, inneliegend der Liegenschaft EZ 665, KG 45304 Holzheim, Bezirksgericht Traun, im Ausmaß von 8.953 m² sowie Nr. 2216, inneliegend der EZ 3210, KG 45306 Leonding, Bezirksgericht Traun, im Ausmaß von 5.008 m² (nachfolgend gemeinsam kurz „Verkaufsobjekt“) vorgeschlagen (siehe Anlage_01_Kaufvertrag (Kauf), Anlage_02_Treuhandvereinbarung (Kauf), Anlage_03_Kaufvertrag (Verkauf), Anlage_04_Treuhandvereinbarung (Verkauf)). Darüber hinaus soll gleichzeitig mit der Vertragsunterfertigung eine Rangordnungserklärung für die beabsichtigte Veräußerung von der Stadtgemeinde unterfertigt werden (siehe Anlage_05_Rangordnungserklärung (Verkauf)).

Der Gesamtkaufpreis für das Kaufobjekt beträgt EUR 2.233.300,00 zuzüglich Grunderwerbssteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr. Die Gesamtanschaffungskosten inkl. Nebenkosten betragen demnach rund EUR 2.350.000,00.

Sollte innerhalb von 20 Jahren nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages eine Umwidmung in Bauland der in Grundstück Nr. 537/1 im Ausmaß von 2.144 m² gewidmeten Parkfläche erfolgen, soll für die dann umgewidmete Fläche eine Kaufpreisbesserung um EUR 550,00 / m² (wertgesichert) erfolgen.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Restflächen eine Kaufpreisbesserung wie folgt vorgesehen: Verändert sich innerhalb von 3 Jahren ab Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages die GFZ (im Sinne einer Erhöhung der Ausgangsbasis von 0,8), beträgt die Kaufpreisbesserung die Hälfte der prozentuellen Veränderung der GFZ.

Der Gesamtkaufpreis für das Verkaufsobjekt beträgt EUR 558.440,00. Grunderwerbssteuer und grundbücherliche Eintragungsgebühr sind vom Käufer zu tragen. Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes vom 22.06.2022, GZ 7476/22 hinsichtlich Grundstück Nr. 171/1.

Darüber hinaus sollen mit dem derzeitigen Eigentümer der Grundstücke Nr. 537/1 und 537/2 Bittleihverträge hinsichtlich dieser beiden Grundstücke (Anlage_03) sowie hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstücks 741/1 (EZ 158, KG 45304 Holzheim, BG Traun) (Anlage_04) abgeschlossen werden. Diese Teilfläche wird gemäß Teilungsplan vom 22.06.2022, GZ 7476/22 von Grundstück Nr. 171/1 abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 741/1 zugeschrieben.

Finanzierung:

Für die Bedeckung der anfallenden Kosten für den Kauf des Kaufobjektes inkl. Nebenkosten ist eine Kreditüberschreitung in Höhe von EUR 2.150.000,00 auf dem Haushaltskonto 5/840000-001000 (Grundbesitz – unbebaute Grundstücke) notwendig, welche durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/925000-859000 (Ertragsanteile) bedeckt werden. Der vorhandene Kreditrest auf dem Haushaltskonto 5/840000-001000 (Grundbesitz – unbebaute Grundstücke) beträgt EUR 200.000,00 und kann für den Ankauf verwendet werden.

Anlagen:

- 01_Kaufvertrag (Kauf)
- 02_Treuhandvereinbarung (Kauf)
- 03_Kaufvertrag (Verkauf)
- 04_Treuhandvereinbarung (Verkauf)
- 05_Rangordnungserklärung (Verkauf)
- 06_Bittleihvertrag_537-1
- 07_Bittleihvertrag_741-1

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat möge Nachfolgendes beschließen:

- Dem Abschluss des Kaufvertrages gemäß Anlage_01_Kaufvertrag (Kauf) betreffend den Kauf der Grundstücke 537/1 (3.918 m²) und 537/2 (957 m²) je inneliegend der Liegenschaft EZ 12, KG 45306 Leonding, Bezirksgericht Traun, samt Treuhandvereinbarung (Anlage_02) sowie dem Abschluss des Kaufvertrages gemäß Anlage_03_Kaufvertrag (Verkauf) betreffend den Verkauf der Grundstücke Nr. 171/1, inneliegend der Liegenschaft EZ 665, KG 45304 Holzheim, Bezirksgericht Traun, sowie Nr. 2216, inneliegend der EZ 3210, KG 45306 Leonding, Bezirksgericht Traun, samt Treuhandvereinbarung (Anlage_04) wird zugestimmt. Darüber hinaus wird der Unterfertigung der Rangordnungserklärung für die beabsichtigte Veräußerung (Anlage_05) zugestimmt.
- Dem Abschluss der Bittleihverträge gemäß Anlage_06 sowie Anlage_07 wird zugestimmt.
- Die in der nachstehenden Aufstellung bezeichnete Kreditübertragung bzw. Kreditüberschreitung wird gemäß § 79 (2) Oö. GemO genehmigt:

von Haushaltskonto	auf Haushaltskonto	Betrag	Begründung
2/925000-859000	5/840000-001000	2.150.000,00	Kauf Grundstücke Michaelipark

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Wurde abgesetzt.

TOP 11 Neuregelung der Vertretung in der Stadtkasse

Amtsbericht

Sachverhalt:

Frau Manuela Weiss war als stellvertretende Kassenführerin bestellt. Da sie nicht mehr für die Stadt Leonding tätig ist, ist eine Neuregelung der Stellvertretung erforderlich. Frau Nicole Schramm ist als Abteilungsassistentin eingestellt worden und soll nun die Funktion als stellvertretende Kassenführerin übernehmen.

Die Kassenführerin und die sonstigen mit Geldgeschäften betrauten Bediensteten müssen fachlich geeignet, entsprechend ausgebildet sein und sich in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen befinden.

Frau Schramm steht seit dem 03.10.2022 in einem Dienstverhältnis mit der Stadt und wird als Abteilungsassistentin in der Abteilung Finanzen verwendet. Die Einschulung in der Hauptkasse wurde bereits durchgeführt.

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, folgende Beschlussfassung gemäß § 89 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 21 (2) und (4) Oö. Gemeindehaushaltsordnung mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 zu treffen:

Frau Nicole Schramm wird zur stellvertretenden Kassenführerin bestellt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 29.11.2022**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließe:

Folgende Beschlussfassung wird gemäß § 89 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 21 (2) und (4) Oö. Gemeindehaushaltsordnung mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 getroffen:

Frau Nicole Schramm wird zur stellvertretenden Kassenführerin bestellt.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 12 **Stadtteilbüro Hart Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Stadt Leonding teilt sich in 22 Ortschaften, wobei der Bereich Hart und das daran anschließende Haag eine vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte aufweisen. Um das Service für die Bürger: innen entscheidend zu

erhöhen und die Stadt der kurzen Wege voranzutreiben, ist die Errichtung eines Stadtteilbüros in zentraler Lage in Hart geplant.

Die Gemeinnützige Industrie-, Wohnungsaktiengesellschaft, Welser Straße 41, 4060 Leonding (kurz GIWOG) hat an der Adresse Harterfeldstraße 9, direkt an der Ehrenfellnerstraße, ein mehrgeschoßiges Wohn- und Geschäftsgebäude errichtet. In diesem Objekt wird künftig auch das medizinische Primärversorgungszentrum betrieben. Es wäre nunmehr geplant im Erdgeschoß des betreffenden Hauses ein Stadtteilbüro der Stadt Leonding zu eröffnen.

Hiefür stünde eine Geschäftsfläche im Ausmaß von ca. 165 m² zur Verfügung und würde einen größeren Kundenbereich, Büro- bzw. Besprechungsräumlichkeiten, Wc's sowie einen Sozialraum für die Mitarbeiter:innen (siehe dazu Anlage 1) umfassen.

Der Entwurf des betreffenden Mietvertrages für das Stadtteilbüro sehen insbesondere eine unbefristete Vertragslaufzeit, eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu jedem Quartalsletzten und ein Mietentgelt in der Höhe von insgesamt monatlich EUR 2.880,90 inkl. USt. (bei Vollausbau GIWOG und keiner Zahlung eines Baukostenbeitrages durch Stadtgemeinde Leonding) vor. Die Details sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

Fläche	Summe Miete / Monat	Erhaltungs-und Verbesserungsbeitrag / Monat	BK-Akonto / Monat	Verwaltungskosten / Monat	Gesamt / Monat
165 m ²	EUR 2.404,05	EUR 110,55	EUR 297,00	EUR 69,30	EUR 2.880,90

Da die Stadtgemeinde Leonding in diesem Bereich **nicht zum Vorsteuerabzug** berechtigt ist, werden die Kosten Brutto vorgeschrieben und von der GIWOG entsprechend abgerechnet.

Weiters muss für das neue Geschäftslokal Mobiliar angekauft werden. Dieses wurde mit der zuständigen Fachabteilung im Detail abgestimmt, um allen Anforderungen gerecht zu werden und um eine moderne, zeitgerechte Infrastruktur zu schaffen. In weiterer Folge wurde hierfür ein Angebot bei der Firma Teamwork eingeholt, welche auch die gesamte neue Möblierung im Rathaus durchgeführt hat. Den damaligen Zuschlag erhielt das Unternehmen, weil das die kostengünstigsten Angebote abgab, aber auch weil die Produktion rein in Oberösterreich stattfindet und zusätzlich verstärkt Menschen mit Beeinträchtigung einsetzt und ausgebildet werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf insgesamt ca. EUR 63.500,00 inkl. USt. Nähere Infos sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Um reibungslose Arbeitsabläufe im künftigen Stadtteilbüro gewährleisten zu können, ist es zudem notwendig, dass die IT-Ausstattung und das Schließsystem entsprechend den Vorgaben des Rathauses installiert werden. Hierfür fallen Kosten in Höhe von ca. EUR 16.200,00 inkl. USt. (Anlage 4 Kostenübersicht IT) an. Weiters ist mit jährlichen IT-Kosten in Höhe von ca. EUR 2.900,00 inkl. USt. zu rechnen.

Die gesamten diesbezüglichen Investitionskosten der Stadtgemeinde Leonding belaufen sich demnach auf ca. EUR 79.700,00 inkl. USt.. Die laufenden monatlichen Kosten für die Miete der Geschäftsräumlichkeiten betragen monatlich EUR 2.880,90 inkl. USt.. Der jährliche Aufwand für die IT des Stadtteilbüros wird ca. EUR 2.900,00 inkl. USt. betragen.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist künftig auf den Haushaltskonten 1/029/7000 (Amtsgebäude Mietzinse) sowie 1/029/7008 (Amtsgebäude Betriebskosten) und 1/029/7009 (Amtsgebäude Verwaltungskosten) eines jeden Haushaltsjahres vorzusehen.

Die Kosten für die Möblierung und die IT-Ausstattung sind auf dem Konto 1/029/0421 (Amtsgebäude Ausstattung) im Haushaltsjahr 2023 vorzusehen.

Die Stadtgemeinde Leonding ist in diesem Bereich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Anlagen:

Anlage 1: Plan_Stadteilbüro

Anlage 2: Mietvertrag_GIWOG

Anlage 3: Angebot_Möblierung

Anlage 4: Kostenübersicht_IT

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Der Errichtung eines Stadtteilbüros der Stadtgemeinde Leonding am Standort Harterfeldstraße 9, 4060 Leonding, wird zugestimmt. Ferner wird dem Mietvertrag mit der Gemeinnützigen Industrie-, Wohnungsaktiengesellschaft, Welser Straße 41, 4060 Leonding, (GIWOG) zu den im Amtsbericht angeführten Konditionen (Beilage 2: Mietvertrag GIWOG), dem Ankauf des notwendigen Mobiliars zu Gesamtkosten in der Höhe von ca. EUR 63.500,00 inkl. USt. (Beilage 3 Angebot Möblierung) sowie der Beschaffung der notwendigen IT-Ausstattung zu Gesamtkosten in der Höhe von ca. EUR 16.200,00 inkl. USt. (Beilage 4 Kostenübersicht IT) zugestimmt.

Die Bürgermeisterin:

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

StR

Sitzungsdatum: 29.11.2022

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Errichtung eines Stadtteilbüros der Stadtgemeinde Leonding am Standort Harterfeldstraße 9, 4060 Leonding, wird zugestimmt. Ferner wird dem Mietvertrag mit der Gemeinnützigen Industrie-, Wohnungsaktiengesellschaft, Welser Straße 41, 4060 Leonding, (GIWOG) zu den im Amtsbericht angeführten Konditionen (Beilage 2: Mietvertrag GIWOG), dem Ankauf des notwendigen Mobiliars zu Gesamtkosten in der Höhe von ca. EUR 63.500,00 inkl. USt. (Beilage 3 Angebot Möblierung) sowie der Beschaffung der notwendigen IT-Ausstattung zu Gesamtkosten in der Höhe von ca. EUR 16.200,00 inkl. USt. (Beilage 4 Kostenübersicht IT) zugestimmt.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Rainer:

Ich hoffe, dass hier der Gemeinderat zustimmt. Sollte dieser zustimmen, so ist es geplant, dass das Stadtteilbüro Hart mit dem Primärversorgungszentrum am 1. März 2023 miteröffnet wird. Dadurch können wir auch das Mobiliar bestellen. Damit wir hier nicht in Rückstand geraten, würde es mich freuen, wenn es einstimmig sein würde.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 13 **Neubau einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung Untergaumberg - Grundsatzbeschluss**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Das aktuelle Bedarfs- und Entwicklungskonzept Kinderbetreuung Leonding sieht auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung in Leonding die Errichtung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung (3x Krabbelstube und 2x Kindergarten) am Standort Untergaumberg (Anlage 01) vor. Mit dieser fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung kann ein Teil der dringend benötigten Betreuungsplätze abgedeckt werden.

Seitens der Abteilung Infrastruktur und Facility Management wurden Überlegungen angestellt, wie ein solcher Neubau aussehen könnte. Bei optimaler Nutzung des vorhandenen Grundstückes würden im Erdgeschoß des Gebäudes 3 Krabbelstubengruppen auf einer Fläche von ca. 600 m² untergebracht werden können. Im Obergeschoß würden 2 Kindergartengruppen auf einer Fläche von ca. 600 m² Platz finden. Die fünfgruppige Kinderbetreuungseinrichtung würde somit insgesamt ca. 1.200 m² Innenbereichsflächen zur Verfügung haben. Sowohl über das Erdgeschoß, als auch über das Obergeschoß, können die Kinder zur Gartenfläche gelangen (Anlage 02).

Die prognostizierten Errichtungskosten Einrichtung, Außengestaltung, Planung und ÖBA) belaufen sich auf EUR 3.250.000,00 exkl. USt. (exkl. Reserve)

Zusätzlich werden noch Reserven in Höhe von 20 % (EUR 650.000,00 exkl. USt.) vorgesehen.

Somit ergibt sich nun eine **Projektsumme** (inkl. Reserve) von voraussichtlich **EUR 3.900.000,00 exkl. USt.**

Die Umsetzung dieses Projektes ist im Jahr 2023 geplant.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Kosten für die Errichtung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg ist in den Haushalten der Jahre 2023 sowie 2024 auf der Haushaltsstelle 5/240292-010000 (Kinderbetreuung neu 5-gruppig – Gebäude und Bauten) im erforderlichen Ausmaß vorzusehen.

Die Stadtgemeinde Leonding ist bei diesem Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Anlagen:

01_Lageplan Neubau KIBE Untergaumberg

02_Schematische Darstellung Neubau KIBE Untergaumberg

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Dem Neubau einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg mit einer vorläufigen Projektsumme (inkl. 20 % Reserve) in der Höhe von voraussichtlich EUR 3.900.000,00 exkl. USt. (**vorsteuerabzugsberechtigt**) wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A **Sitzungsdatum: 22.11.2022**

Über Antrag von Vbgm. Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 22.11.2022 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

Dem Neubau einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in Untergaumberg mit einer vorläufigen Projektsumme (inkl. 20 % Reserve) in der Höhe von voraussichtlich EUR 3.900.000,00 exkl. USt. (**vorsteuerabzugsberechtigt**) wird zugestimmt.

VBM Neidl erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 14 **Hochwasserschutz; Errichtung Regenrückhaltebecken Krumbach - ÖBB; Grundsatzbeschluss**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Im Generellen Projekt Krumbach – Grundbach der Bundesbauverwaltung vom Juni 2020 ist als Hochwasserschutzmaßnahme die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens Krumbach bei Flusskilometer 8,38 geplant. Der Standort befindet sich zwischen den Gleisanlagen der Lilo und ÖBB im Bereich des Kochlerganges. Das Becken mit der Bezeichnung KB 4 hat ein Stauvolumen von rund 223.000 m³.

Im ÖBB-Einreichprojekt ist genau am selben Standort der von der ÖBB benötigte Ersatzretentionsraum von rund 23.000 m³ Stauvolumen erforderlich. Somit ergibt sich ein Regenrückhaltebecken mit einem Stauvolumen von zusammen 246.000 m³.

Die von der ÖBB für ihr Dammbauwerk benötigten Grundstücke Nr. 319/2, 321, 327/2 und 329/3, je KG Rufing wurden von der ÖBB bereits eingelöst.

In Bezug auf das Schutzwasserprojekt ist es jedoch zweckmäßig das Regenrückhaltebecken im gesamten Ausmaß umzusetzen. Von der amtierenden Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Republik Österreich gibt es eine mündliche Zusage, dass das Regenrückhaltebecken gemeinsam mit der ÖBB errichtet werden soll.

Zur Umsetzung des gesamten Regenrückhaltebeckens werden jedoch noch zusätzliche Grundstücksflächen für das Dammbauwerk benötigt. Betroffen sind die landwirtschaftlich genutzten Privatgrundstücke Nr. 317 mit rund 200,30 m², 319/1 mit rund 410,00 m², 321 mit rund 13.844,30 m², 325 mit rund 2.270,30 m², 327/1 mit rund 30,40 m² und 329/1 mit rund 139,50 m². Die Stadt Leonding hat bereits mit den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer:innen zur Ablöse der benötigten Flächen bereits Gespräche aufgenommen. Mit der ÖBB werden laufend Abstimmungsgespräche geführt.

Die Durchführung der jeweiligen Grundstücksbewertungen sowie die Erstellung von Kaufverträgen wurde bereits in Auftrag gegeben. Für die Grundstückskaufabwicklungen, Finanzierung der notwendigen Vergaben der Planungs- und Baumaßnahmen und die für die Projektabwicklung erforderlichen Vereinbarungen mit der ÖBB werden separate Beschlüsse eingeholt.

Aufgrund der Dringlichkeit soll mit der Planung der schutzwasserbaulichen Maßnahme KB 4 in Abstimmung mit der ÖBB umgehend begonnen werden. Es kann daher sein, dass mit der Planung noch vor der beabsichtigten Konstituierung des Hochwasserschutzverbandes gestartet wird. Die Gemeinden Oftering, Hörsching, Kirchberg-Thening und Pasching, die Stadt Linz sowie der GWB Linz wurden über diese Vorgehensweise schriftlich informiert. Des Weiteren wurde für die vorgezogene Maßnahme aus dem generellen Hochwasserschutzprojekt die Zustimmung aller betroffenen Gemeinden für die nachträgliche Aufnahme in die Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung des Hochwasserschutzverbandes eingeholt.

Der GWB Linz teilte mit, dass eine Förderzusage des Bundesministeriums erst in Aussicht gestellt werden kann, wenn es zu einer gemeinsamen Einigung mit der ÖBB zur Projektumsetzung kommt.

Anlagen:

- 1_Übersichtslageplan
- 2_RÜB KB 4 mit ÖBB Damm
- 3_Grundstücksplan
- 4_Beilagen Gemeinden

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgenden Grundsatzbeschluss zu fällen:

Die gesamte Projektabwicklung der schutzwasserbaulichen Maßnahme KB 4 RÜB Krumbach / ÖBB erfolgt gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur AG.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A

Sitzungsdatum: 22.11.2022

Über Antrag von VbGm. Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 22.11.2022 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die gesamte Projektabwicklung der schutzwasserbaulichen Maßnahme KB 4 RÜB Krumbach / ÖBB erfolgt gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur AG.

VBM Neidl erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

TL Ing. Höllinger:

Die Gemeinde hat seit 2 oder 3 Jahren das generelle Projekt vom schutzwasserbaulichen Projekt der Bundeswasserbauverwaltung im Haus. Unter anderem ist ein gemeinsames Becken beim Kochlergang/Steinkellnerstraße mit der ÖBB vorgesehen. Die ÖBB hat in ihrer Planung das Becken fertig, da sie ein etwas kleineres Becken benötigen. Nun warten sie praktisch auf den positiven Bescheid, damit sie ausschreiben können und mit dem Bau beginnen können.

Wir als Stadtgemeinde bzw. der Hochwasserverband brauchen am selben Standort ein größeres Becken. Nun geht es darum, dass weitere benötigte Grundflächen abzulösen sind. Mit den betroffenen Grundeigentümern wurden bereits die ersten Gespräche geführt. Hierzu müssen die Zufahrtsbereiche für die landwirtschaftliche Nutzung, aber auch der Geh- und Radweg entlang der LILLO, welche hier entlangführen soll, berücksichtigt werden.

Dieser Plan soll nun den Grundstückseigentümer:innen vorgestellt werden und in weiterer Folge sind die Schätzungen für die Grundstücke seitens der Gemeinde zu machen. Das ganze Projekt ist mit fast 90% förderbar und es fallen somit nur 10 % Kosten an. Der Bund als Fördergeber möchte hier aber auch wissen, wieviel das Grundstück wert ist, denn nach dem richtet sich dann auch die Förderung. Wir wollen der ÖBB nun zeigen, dass wir gesprächsbereit sind, um das Becken gemeinsam zu bauen.

Wir sind guter Dinge, dass dies dann trotzdem gemeinsam umgesetzt wird. Es kann nur gemeinsam gehen, denn ansonsten würde die ÖBB ihr Becken selbst bauen und wir müssten es als Verband oder Gemeinde wegreißen und ein neues errichten. Das möchten wir alle nicht und ich glaube, dass dies auch nicht im Sinne von Bund und Land ist.

Die Verbandsgründung schaut auch ganz gut aus und es wurde mit allen anderen Gemeinden bereits gesprochen. Es werden schon die Satzungen vorbereitet und nächstes Jahr im Frühjahr müssen dann alle Gemeinden denselben Amtsbericht in ihren Gemeinderatssitzungen vortragen, damit es zu einer Verbandsgründung kommt. Wir sind guter Dinge, dies bis nächstes Jahr Ende 1. Quartal zu schaffen.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ergänzend zu TL Ing. Höllinger möchte ich noch sagen, dass ich mit der zuständigen Ministerin im Bund darüber gesprochen habe. Diese hat mir zugesichert, dass wenn wir hier schnell vorankommen und eine vernünftige Lösung haben, mit der die ÖBB auch gut leben kann, dann werden sie sich jedenfalls bemühen das Projekt gemeinsam umzusetzen. Und das ist jetzt der Grund, warum wir diesen Grundsatzbeschluss machen, damit wir die nächsten Schritte relativ rasch umsetzen können.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 09.12.2022

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 15 Übertragung einer Grundstücksteilfläche aus Gst.Nr. 171/1 in das öffentliche Gut

Amtsbericht

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf den planerischen Grundgedanken der Abteilung 6 – Stadtplanung, Klimaschutz und Mobilität ist, im Sinne einer Flächenvorsorge als Grundlage für einen zukünftigen Ausbau der Fußgänger- und Fahrradinfrastruktur, im Bereich Aichbergstraße eine Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen. Auf Grund einer möglichen Veräußerung einer gemeindeeigenen Liegenschaft, Gst.Nr. 171/1, EZ 665, KG 45304 Holzheim – Ortsgemeinde Leonding, soll dem Umstand der Flächenvorsorge Rechnung getragen werden und wurde von der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann ein entsprechender Teilungsplan, GZ: 7476/22 vom 22.06.2022, erstellt.

Dieser Teilungsplan sieht die Abschreibung des neu gebildeten Trennstücks (1) aus Gst.Nr. 171/1, EZ 665 im Ausmaß von 499m², unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem bestehenden Gst.Nr. 741/1, EZ 158, KG 45304 Holzheim – öffentliches Gut der Stadtgemeinde Leonding, vor.

Durch diese Teilung im eigenen Besitz soll sichergestellt werden, dass bei einer zukünftigen Veräußerung des verbleibenden Teils des Gst.Nr. 171/1, EZ 665 in diesem Bereich bereits die erforderliche Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, welche für den eingangs erwähnten Ausbau der Fußgänger- und Fahrradinfrastruktur erforderlich ist, als öffentliches Gut der Stadtgemeinde Leonding zur Verfügung steht.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Ausgaben für die grundbücherliche Durchführung ist im Haushaltsjahr 2022 auf VA Post 1/612/0003 – Gemeindestraßen – Grundstücke zu Straßenbauten gegeben.

Anlagen:

Vermessungsurkunde_GZ 7476-22

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

- Der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ: 7476/22 vom 22.06.2022 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann und der damit verbundenen Übertragung der Teilfläche (1) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Leonding wird zugestimmt.
- Die Widmung zum Gemeindegebrauch der gegenständlichen Teilfläche (1) im Ausmaß von 499m² wird bestätigt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA

Sitzungsdatum: 22.11.2022

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

- Der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ: 7476/22 vom 22.06.2022 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann und der damit verbundenen Übertragung der Teilfläche (1) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Leonding wird zugestimmt.

- Die Widmung zum Gemeingebrauch der gegenständlichen Teilfläche (1) im Ausmaß von 499m² wird bestätigt.

VBM Mag. Kronsteiner, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 16 **Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 766/28, KG Leonding (Ortmayrstraße) – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 17.02.2022 und 31.03.2022 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. in einem Teilbereich des Grundstückes Nr. 766/28, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, den in den Planunterlagen dargestellten Bereich (ca. 1480 m²) von derzeit „Grünland – Land- und fortwirtschaftliche Nutzung Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen.

Grund für die Anregung ist die Schaffung zweier Bauparzellen. Die in der Planbeilage dargestellte Situierung der Baukörper ist schematisch zu verstehen. Eine konkrete Planung liegt noch nicht vor. Seitens der Antragstellerin wäre die Umlegung des öffentlichen Gehweges kein Problem (siehe Zustimmung Grundeigentümerin).

Aus Sicht der Stadtplanung ist die Umlegung des bestehenden öffentlichen Gutes (Gehweg) grundsätzlich zu befürworten, um auch künftig eine direkte fußläufige Verbindung sicherstellen zu können. Im Zuge einer allfälligen Verlegung wäre es erforderlich, das derzeit öffentliche Gut aufzulassen und den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen der Grundstücke Nr. 766/36, Nr. 766/31, Nr. 766/34 rückzuübereignen.

Diesbezüglich wurden mit den Grundeigentümern bereits Informationsgespräche geführt. Die Grundeigentümer:innen äußerten sich positiv bezüglich der allfälligen Rückübereignung.

Durch die Neuerrichtung eines Geh- und Radweges an der östlichen Widmungsgrenze (Widmungsgrenze Neu) würde eine Verbindung zwischen den bereits bestehenden Gehwegen in Nord-Süd-Richtung geschaffen.

Für eine entsprechende Nutzung als kombinierter Geh- und Radweg inklusive Begleitgrün ist eine Breite von 5,0 m einzuplanen.

Seitens der Abteilung IFM bestehen bezüglich der Aufschließung der zu widmenden Fläche keine Einwände.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da durch die geplante Umwidmung keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind und eine Begradigung der Siedlungsgrenze erreicht wird.

Im Zuge dieser Flächenwidmungsplanänderung ist es erforderlich, einen Teilbereich der regionalen Grünzone im Ausmaß von 23,93 m² in Bauland umzuwidmen. Im Gegenzug werden 98,14 m² vom Grünland der regionalen Grünzone hinzugeschlagen (siehe Planbeilage). Diesbezüglich wurden Abstimmungsgespräche mit Dipl. Ing. Mandlbauer (Abteilung Raumordnung, Amt d. Oö. Landesregierung) geführt.

Um eine Bebauung entsprechend den Planungskriterien der Stadt Leonding gewährleisten zu können, erscheint es zweckmäßig einen Bebauungsplan für das Planungsgebiet zu erstellen.

Anlagen:

- Beilage 1
- Planbeilage
- Zustimmung Grundeigentümerin

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 766/28, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 22.11.2022**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung und der Zusatzantrag, dass für dieses Grundstück im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung eine Infrastrukturkostenvereinbarung und eine Nutzungsvereinbarung erstellt wird dem Gemeinderat mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Ja:	5
Nein:	2
Enthal- tung:	2

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 766/28, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

StR DI (FH) Brunner

Es handelt sich um ein Grundstück im Bereich Ortmayrstraße/Zehetlandweg beim Siedlungsabschluss. Wenn man es sich ansieht, sieht man, dass das Grünland mit einem Dreieck ins Siedlungsgebiet hineinspringt. Es gibt hier eben eine Anregung eine Baulandwidmung auszusprechen. Zu diesem Thema gibt es unterschiedlichste

Sichtweisen. Das ist mir vollkommen klar. Meiner Meinung nach überwiegen die Vorteile, weil wir hier eben Flächen für Geh- und Radwege bekommen. Wir bekommen auch eine kleine zusätzliche Fläche in die regionale Grünfläche hinein.

Wir haben jetzt lediglich die Einleitung des Änderungsverfahrens und das heißt, dass im Zuge des Widmungsverfahrens dieses mindestens noch einmal im Planungsausschuss behandelt wird. Wenn es hier noch Fragen oder Diskussionen gibt, dann besteht noch genug Möglichkeiten dies im Ausschuss zu besprechen.

Im Planungsausschuss hat es von mir dann auch noch die Ergänzung gegeben, dass wie immer eine Nutzungsvereinbarung für einen Bauzwang innerhalb von 5 Jahren und natürlich auch die Infrastrukturkostenvereinbarung anzuwenden ist. Dies hat sich jetzt für den Amtsbericht im Gemeinderat nicht wiedergespiegelt. Daher hat mich der Herr Stadtamtsdirektor ersucht, im Gemeinderat ganz offiziell einen Zusatzantrag zu stellen, damit diese zwei Punkte ergänzt werden können und dies somit amtsseitig entsprechend aufgenommen wird.

StR DI (FH) Brunner stellt den Zusatzantrag, die Anwendung der Nutzungsvereinbarung und Infrastrukturkostenvereinbarung zu genehmigen.

StR Schwerer:

Wir haben schon öfter im Gemeinderat gesprochen, dass wir nur umwidmen, wenn die Leondinger:innen einen Nutzen davon haben und ich glaube, dass wir uns auch durchaus einig waren. Das ist hier nicht der Fall, darum werden wir hier keine Zustimmung geben. Die Notwendigkeit Flächen für Fuß- und Radweg zu versiegeln, sehen wir dort auch nicht. Die Verkehrsflächen im Siedlungsgebiet sind da, aber es ist der öffentliche Raum nur etwas unfair verteilt.

GR Ing. Landvoigt:

Für uns geht die Umwidmung grundsätzlich in Ordnung und es ist im Ausschuss auch dementsprechend dargelegt worden, warum die gemacht wird und wie es zustande gekommen ist. Allerdings haben wir uns im Ausschuss der Stimme enthalten, weil der Geh- und Radweg dort oben aus unserer Sicht nicht zu 100% sinnvoll ist. Darum werden wir uns auch jetzt im Gemeinderat enthalten.

GR Gattringer:

Wie schon im Ausschuss diskutiert worden ist, kann ich mich erinnern, wie wir vor 10 Jahren den Flächenwidmungsplan Nr. 5 überarbeitet haben und die Widmungen darüber stattgefunden haben. Damals haben wir eigentlich gesagt, dass dieses Eckerl über kurz oder lang dazu fallen wird, weil es natürlich ein Siedlungsabschluss ist. Es hat jetzt doch einige Jahre gedauert und jetzt ist dieses Ansuchen da. Aber ich glaube bei diesem Siedlungsabschluss geht es nicht mehr schlimmer, so wie es hier der Fall ist. Es ist eigentlich wirklich nur eine Begradigung um einen Geh- und Radweg zu bekommen. Ob wir diesen in naher Zukunft ausführen oder nicht, das ist glaube ich ein anderes Thema.

Beschluss

GR

Sitzungsdatum: 09.12.2022

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	22
Nein:	7
Enthal- tung:	7

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, VBM Mag. Kronsteiner, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, Bsc, StR DI Brunner, GRE Mag. Heigl, GR Mag. Höglinger, GRE Friedl, GRE Dipl. Päd. Viehböck,

GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, MSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA, MAS, GRE Denkmayr, GRE Müllegger, GR Prof. Mag. Täubel, GR Ing. Hametner, GRE Weissengruber, GR Gattringer, GR Gruber, GR Mag. Prischl, BEd)

Nein: (StR Schwerer, StR Mag.^a Prammer, GR Linemayr, GRE Strasser, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Mag.^a Forster-Gartlehner, GR Nenning)

Enthaltung: (VBM Neidl, MBA, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Neuer, GR Ebenberger GR, GR Mag.^a Socher)

StR Ing. Mag. Velechovsky ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	27
Nein:	7
Enthaltung:	2

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Rainer, VBM Mag. Kronsteiner, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, Bsc, StR DI Brunner, GRE Mag. Heigl, GR Mag. Höglinger, GRE Friedl, GRE Dipl. Päd. Viehböck, GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, MSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA, MAS, GRE Denkmayr, GRE Müllegger, GR Prof. Mag. Täubel, GR Ing. Hametner, GRE Weissengruber, GR Gattringer, GR Gruber, VBM Neidl, MBA, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Neuer, GR Ebenberger)

Nein: (StR Schwerer, StR Mag.^a Prammer, GR Linemayr, GRE Strasser, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Mag.^a Forster-Gartlehner, GR Nenning)

Enthaltung: (GR Mag. Prischl, BEd, GR Mag.^a Socher)

StR Ing. Mag. Velechovsky ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 17 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 1091/54, KG Leonding (Welser Straße) – Beschlussfassung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 13.05.2022 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 1091/54, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 1091/54, KG Leonding im Ausmaß von ca. 3623 m² von MB „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ in W „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen.

Grund für die Anregung ist die geplante Errichtung von drei Wohnhäusern samt Tiefgarage. Das Projekt wurde dem Fachbeirat für architektonische und städtebauliche Fragen vorgelegt und am 23.11.2021 positiv beurteilt.

Die gegenständliche Fläche schließt überwiegend an bereits gewidmetes Wohngebiet an und würde einen logischen Widmungsabschluss ergeben.

Durch die Umwidmung und der damit verbundenen geplanten Bebauung, kann eine Wegverbindung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen zwischen der Parkstraße und der Welser Straße (B139) realisiert werden. Somit wird für die bestehende Wohnbebauung in der Parkstraße eine bessere Verbindung zum bestehenden Fuß- und Radwegenetz sowie der Haltestelle der Straßenbahn geschaffen.

Die Widmungsänderung auf Wohngebiet wird auch durch die gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr positiv angesehen. Der Abstand der Haltestelle zur künftigen Wohnbebauung beträgt ca. 100 m und weist die ÖPNV Güterklasse B auf.

Für die Umwidmung spricht auch die geringe Entfernung (ca. 150 m) zum Leondinger Stadtpark.

Die umzuwiddmende Fläche ist so situiert, dass sie den Voraussetzungen der „Stadt der kurzen Wege“ entspricht, da Versorgungswege (Freizeitsektor, Nahversorger, Kindergarten, Schule) in kurzer Zeit bewältigt werden können.

Seitens der Stadtplanung wird aus den oben angeführten Gründen empfohlen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2022 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 31.08.2022 mit einem Fristende für die Betroffenen am 30.09.2022.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 12.09.2022 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass zur geplanten Umwidmung dann keine Einwände vorgebracht werden, wenn bedingt durch die Lage im Nahbereich der B139 die maximal zulässigen Lärmschutzgrenzwerte eingehalten werden.

Die Planverfasserin stellt nach einem gemeinsamen Telefonat und gemeinsamer Durchsicht mit DI Kampelmüller (Amt d. Oö. Landesregierung) fest, dass sich das gegenständliche Umwidmungsgebiet laut Lärmschutzkarte www.laerminfo.at in keiner Lärm-Zone die nachts mehr als 50 Db aufweist befindet.

Von den betroffenen Grundeigentümern langte am 06.09.2022 eine Stellungnahme ein, welche nicht wörtlich, sondern nur zusammenfassend wiedergegeben wird.

Der Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 1091/17 und Nr. 2285, KG Leonding ersucht in seiner Stellungnahme um Berücksichtigung einer entsprechenden verkehrstechnischen Aufschließung und um Rücksichtnahme auf Flächen für die bestehenden Papier- und Kunststoffcontainer.

Die Planverfasserin führt zu diesen Einwendungen in der Stellungnahme vom 23.09.2022 aus, dass diese Ausführungen im gegenständlichen baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären sind und somit keinen Gegenstand einer Flächenwidmungsplanänderung darstellen.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der grundsätzlich positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Flächenwidmungsplan Nr. 5.91 - Beschlussfassung

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1.44 - Beschlussfassung

Beilage 1

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 12.09.2022

Stellungnahme betroffener Grundeigentümer vom 06.09.2022

Stellungnahme Planverfasserin zu den eingelangten Stellungnahmen vom 23.09.2022

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. werden entsprechend dem Amtsbericht und den Änderungsplanentwürfen abgeändert. Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.91 und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.44 werden unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 22.11.2022**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 i.d.g.F. werden entsprechend dem Amtsbericht und den Änderungsplanentwürfen abgeändert. Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.91 und das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.44 werden unverändert genehmigt.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 9.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

VBM Neidl, MBA, GR Gruber, MSc und GR Ing. Landvoigt sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 18 **Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Leonding beabsichtigt amtsintern die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim.

Im Rahmen der Änderung ist vorgesehen einen Teil des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim von Grünland „land- und forstwirtschaftliche Fläche“ in Dorfgebiet umzuwidmen.

Durch einen Übertragungsfehler im Rahmen der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 wurde die Widmung auf dem Grst. Nr. 527/7, KG Holzheim nicht korrekt übernommen.

Die südliche Widmungsgrenze im Bereich des Grundstückes Nr. 527/5, KG Holzheim wurde fälschlicherweise geradlinig weitergeführt. Somit wurde ungewollt ein Dreieck des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim im Ausmaß von 54 m² als Grünland „Land- und Forstwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Das Grundstück. Nr. 527/7, KG Holzheim befand sich jedoch gänzlich, laut rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3.44 aus dem Jahr 1992, im Dorfgebiet.

Da dieser Übertragungsfehler nun augenscheinlich wurde und die derzeitige Darstellung im Flächenwidmungsplan einen Widerspruch zur der rechtskräftigen Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.44 darstellt, soll der verbleibende Grünlandteil des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim im Ausmaß von 54m² in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Seitens der Stadtplanung wird aus vorweg genannten Gründen empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten.

Anlagen:

Beilage 1

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 22.11.2022**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 527/7, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

VBM Neidl, MBA, GR Ing. Landvoigt und StR Prof. Mag. Täubel sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 19 **Bebauungsplan Nr. 1.7 i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 805/6, 805/3 und 807/37, KG Leonding – Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 04.04.2022 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 1.7 i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 805/6, 805/3 und 807/37, KG Leonding abzuändern.

Grund für die Anregung ist die Schaffung einer fünfgruppigen Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtteil Gaumberg/ Untergaumberg. Der geplante Baukörper soll so situiert werden, dass er an die bestehende Tagesheimstätte angebaut wird. Um das Projekt in diesem Umfang realisieren zu können, ist es erforderlich den Bebauungsplan Nr. 1.7 i.d.g.F. abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, den Abstand der nördlichen und südlichen Baufluchtlinie von derzeit 5 m auf 3 m zu reduzieren. Die östliche straßenseitige Baufluchtlinie soll künftig geradlinig, in einem Abstand von 1.5 m parallel zur Straßenfluchtlinie, geführt werden. Weiters ist vorgesehen die Geschoßanzahl von derzeit einen auf zwei Vollgeschoße und die Geschoßflächenzahl von 0,4 auf 0,7 zu erhöhen. Punktuell sollen technische Aufbauten wie z. B. Stiegenhäuser etc. bis zu 36 m² Nutzfläche zulässig sein.

Entsprechend dem beiliegenden Projekt ist es geplant, in der Klimtstraße Parkplätze und Gehwege zu errichten. Aufgrund dessen ist es erforderlich die Straßenfluchtlinien entsprechend anzupassen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen, das Änderungsverfahren einzuleiten, da der Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich Betreuungsplätze für die Kinder in Leonding schafft.

Durch die geringfügige Änderung der Baufluchtlinien, sowie die Erhöhung der Gesamtgeschoßanzahl um ein Vollgeschoß sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die Gesamtsituation zu erwarten.

Die interne Richtlinie zur Überarbeitung von Bebauungsplänen im Hinblick auf begrüntes Flachdach, Hangwasser, Stützmauern, GRZ etc. sollen in den schriftlichen Ergänzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.07.2022 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 25.07.2022 mit einem Fristende für die Betroffenen am 24.08.2022.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 01.08.2022 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtlichen Interessen im besonderen Maß nicht berührt sind.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 1.7.15 - Beschlussfassung

Beilage 1

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 01.08.2022

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.7 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 805/6, Nr. 805/3 und 807/37, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 1.7.15 wird unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA Sitzungsdatum: 22.11.2022

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.7 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 805/6, Nr. 805/3 und 807/37, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 1.7.15 wird unverändert genehmigt.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 09.12.2022

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

StR Prof. Mag. Täubel ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 20

Bebauungsplan Nr. 1.3 "Leonding Nord Teil B" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 520/8, Nr. 520/28, Nr. 520/9 und Nr. 520/29, KG Leonding (Zehetlandweg) – Beschlussfassung der geänderten Auflagefassung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 16.12.2021 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 1.3 „Leonding Nord Teil B“ i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 520/28, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, aufgrund eines beabsichtigten Zubaus am bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Nr. 520/28, KG Leonding die Bauweise von „gk“ gekuppelter Bauweise auf „gr“ Gruppenbauweise abzuändern. Die Geschossflächenzahl soll von 0,5 auf 0,75 erhöht werden.

Grund für die Anregung ist, eine familienfreundliche Bebauung auf der Parzelle Nr. 520/28, KG Leonding laut dem beiliegenden Entwurfsplan realisieren zu können. Die ostseitig gelegene Nachbarbebauung wurde bereits an die Grundgrenze herangeführt.

Die bestehende Bebauung auf den Grundstücken Nr. 520/8, Nr. 520/28, Nr. 520/9 und Nr. 520/29, KG Leonding entspricht formell einer Gruppenbauweise. Im gültigen Bebauungsplan ist fälschlicherweise eine gekuppelte Bauweise ausgewiesen.

Aus Sicht der Stadtplanung erscheint es, aufgrund der bestehenden Bebauung und im Sinne eines sparsamen Umganges mit Baulandressourcen, zielführend im Bereich der Parzellen Nr. 520/8, Nr. 520/28, Nr. 520/9 und Nr. 520/29, KG Leonding den Bebauungsplan von gekuppelter Bauweise auf Gruppenbauweise abzuändern.

Durch diese Änderung kann die bauliche Nutzung auf der Parzelle Nr. 520/28 und Nr. 520/9, KG Leonding optimiert werden. Im Randbereich der Gruppenbauweise soll die Geschossflächenzahl mit 0,55 festgelegt werden. Die Geschossflächenzahl soll innerhalb der Gruppe mit 0,6 festgelegt werden. Grund für die unterschiedliche Geschossflächenzahl ist, dass die am Rand gelegenen Parzellen über mehr Grundanteil verfügen als die mittig gelegenen Grundstücke. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass in Hinsicht auf das Maß der baulichen Nutzung die Parzellen im gegenständlichen Planungsgebiet eine Gleichbehandlung erfahren.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da aufgrund des bereits bewilligten Baubestandes eine Adaptierung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2022 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 22.06.2022 mit einem Fristende für die Betroffenen am 22.07.2022.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 04.08.2022 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt sind.

Seitens der Abt. IFM – Tiefbau langte am 28.06.2022 eine Stellungnahme ein. In dieser wurde ausgeführt, dass die Grundgrenzen im Zehetlandweg zum öffentlichen Gut Sprünge aufweisen. Im Zuge der Bebauungsplanänderung soll eine Begradigung und Anpassung an den Bestand durchgeführt werden.

Die Stadtplanung hat sich diese Angelegenheit zusammen mit der Abt. IFM – Tiefbau vor Ort angesehen. Die Stellungnahme der Straßenverwaltung der Stadt Leonding ist nachvollziehbar und schlüssig. Im Zuge der Änderung soll die Straßengrundgrenze des Grundstückes Nr. 520/9, KG Leonding an die Grundgrenze der benachbarten Liegenschaften mit den Grundstücksnummern 520/28 und 520/29, KG Leonding, angepasst werden (siehe erweiterte Stellungnahme Abt. IFM vom 30.08.2022). Der Plan wurde von der Planverfasserin dementsprechend abgeändert. Die betroffene Grundstückseigentümerin wurde diesbezüglich (siehe Aktenvermerk „Zustimmung Grundeigentümer“ vom 18.10.2022) darüber verständigt und ist mit der Anpassung der Straßengrundgrenze an den Bestand einverstanden.

Von den betroffenen Grundeigentümern langte am 22.07.2022 eine Stellungnahme ein.

Diese befürworten die vorgeschlagene Änderung des Bebauungsplanes für die Grundstücke Nr. 520/8, Nr. 520/28, Nr. 520/9 und Nr. 520/29, KG Leonding grundsätzlich. Jedoch möchten Sie festhalten, dass im Sinne der Gleichberechtigung eine entsprechende Änderung zukünftig auch für die umliegenden Grundstücke anwendbar sein soll.

Die Bebauungsplanänderung Nr. 1.3.3 wurde eingeleitet, da die tatsächliche Bebauung in diesem Planungsgebiet formell einer Gruppenbauweise entspricht und die Grundlagenforschung diesbezüglich ergeben hat, dass diese Änderung im Sinne eines sparsamen Umganges mit Baulandressourcen sinnvoll ist. Den betroffenen Grundeigentümern steht es frei im Sinne der Gleichberechtigung eine entsprechende Anregung um Bebauungsplanänderung einzureichen. Danach wird aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten seitens der Stadt Leonding geprüft ob diese Anregung mit den Planungszielen der Stadt Leonding vereinbar ist.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 1.3.3 - Beschlussfassung

Beilage 1

Fotodokumentation

Entwurfsplan

Stellungnahme Amt d. Oö. Landesregierung vom 25.08.2022

Stellungnahme Abt. IFM – Tiefbau vom 28.06.2022

Erweiterte Stellungnahme Abt. IFM - Tiefbau vom 30.08.2022

Stellungnahme betroffene Grundeigentümer vom 22.07.2022

Aktenvermerk „Zustimmung Grundeigentümer“ vom 18.10.2022

Stellungnahme Planverfasserin zu den eingelangten Stellungnahmen vom 29.07.2022

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.3 „Leonding Nord Teil B“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 1.3.3 wird genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:

Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA

Sitzungsdatum: 22.11.2022

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.3 „Leonding Nord Teil B“ i.d.g.F. wird entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 1.3.3 wird genehmigt.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig - durch Erheben der Hand – beschlossen.

StR Prof. Mag. Täubel ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 21 **Bebauungsplan Nr. 1.1 "Leonding Zentrum" i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 82/3 und Nr. 82/1, KG Leonding (Hainzenbachstraße) – Ablehnung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 21.07.2022 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 1.1 „Leonding Zentrum“ i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 82/3 und Nr. 82/1, KG Leonding abzuändern.

Grund für die Anregung ist der Abriss des derzeit zweigeschossigen Baukörpers. Anstatt dessen ist ein neuer viergeschossiger Baukörper geplant, welcher zwei Gewerbeeinheiten/Büros und 15 Wohnungen enthalten soll. Die Gewerbeeinheiten sind im Erdgeschoss situiert, wobei hier eine Büro-, Kanzlei- oder Ordinationsnutzung angedacht ist. Der motorisierte Individualverkehr kommt zur Gänze in der geplanten Tiefgarage zum Stehen und weist 33 Stellplätze aus. Oberirdisch sollen lediglich vier Parkplätze, die für Kunden der Gewerbeeinheiten oder Besucher der Wohnungen gedacht sind ausgeführt werden.

Das Projekt wurde dem Fachbeirat für architektonische und städtebauliche Fragen der Stadt Leonding mehrmals vorgelegt und am 31.05.2022 positiv beurteilt.

Um den Neubau realisieren zu können ist es erforderlich, den rechtswirksamen Bebauungsplan abzuändern. Die Geschossflächenzahl soll von 1,0 auf 1,25 und die Geschossanzahl von III auf IV angehoben werden. Die beiden Grundstücke Nr. 82/3 und Nr. 82/1, KG Leonding sollen zu einem Bauplatz zusammengeführt werden.

Für den Bereich Leonding Zentrum soll eine Stadtteilplanung durchgeführt werden. Der Abschluss des Prozesses ist für Ende 2023/2024 geplant. Um das geplante Projekt bestmöglich mit den städtebaulichen Zielsetzungen im Zentrum von Leonding abstimmen zu können, wäre es sinnvoll, diese Angelegenheit erst nach Abschluss des Stadtteilentwicklungsprozesses Leonding Zentrum zu behandeln.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren aufgrund der vorweg genannten Punkte nicht einzuleiten.

Anlagen:

Beilage 1

Protokoll des Fachbeirates für architektonische und städtebauliche Fragen vom 31.05.2022

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „Leonding Zentrum“ i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 82/3 und Nr. 82/1, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer-Jelinek

Beratungsergebnis

PLA **Sitzungsdatum: 22.11.2022**

Über Antrag von StR Brunner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

„Die Anregung um Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „Leonding Zentrum“ i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 82/3 und Nr. 82/1, KG Leonding wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß §36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

StR DI (FH) Brunner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

GR Gattringer:

Wie ich es im Ausschuss schon gesagt habe, gibt es im Zentrum zwei Projekte, die jeweils positiv vom Fachbeirat beurteilt worden sind. Beide sind in der Randlage und ich sehe den Einfluss auf die künftige Entwicklung des Zentrums bei beiden Projekten nicht. Der zweite Bauwerber hat, glaube ich, nicht mal um Änderung angesucht. Dieser schon. Ich bin gegen diese Ablehnung, da ich es als sehr gelungenes Projekt einschätze und auch der Architekturbeirat hat dieses äußerst positiv beurteilt. Deshalb werde ich mich bei diesem Punkt enthalten.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 09.12.2022**

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit - durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	31
Nein:	-
Enthal- tung:	5

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBM Mag. Kronsteiner, GR Mag.^a K. Lutz, GR Berger, Bsc, StR DI Brunner, GRE Mag. Heigl, GR Mag. Höglinger, GRE Friedl, GRE Dipl. Päd. Viehböck, GR Ing. Gschwendtner, GR Gruber, MSc, GR Schlager, GR Mag. Burger, MBA, MAS, GRE Denkmayr, GRE Müllegger, VBM Neidl, MBA, StR Ing. Mag. Velechovsky, GR Ing. Landvoigt, GR DI Haudum, MBA, GR Mag. Lindlbauer, GRE Neuer, GR Ebenberger, StR Schwerer, StR Mag.^a Prammer, GR

Linemayr, GRE Strasser, GR Mag. jur. Lengauer, GRE Mag.^a Forster-Gartlehner, GR Nanning, GR Mag. Prischl, BEd, GR Mag.^a Socher)

Nein: -

Enthaltung: (VBM Rainer, GR Ing. Hametner, GRE Weissengruber, GR Gattringer, GR Gruber)

StR Prof. Mag. Täubel ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 22 Berichte der Bürgermeisterin

Keine Wortmeldungen.

TOP 23 Allfälliges

23.1 Erlass einer Verordnung für die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags

Wurde vorgezogen.

23.2 Ankauf Grundstück Altstoffsammelzentrum

Wurde vorgezogen.

23.1 Frohe Weihnachten

StAD Mag. Deutschbauer:

Da sich das Jahr dem Ende zuneigt möchte ich die Gelegenheit nutzen, um mich beim Gemeinderat, der heuer sehr aktiv war, und dies in dieser Sitzung sehr eindrucksvoll gezeigt hat, für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Aber nicht nur der Gemeinderat war umtriebig, auch im Haus ist sehr viel geschehen. Zunächst einmal danke dafür, dass wir im nächsten Jahr die Möglichkeit haben ein neues Stadtteilbüro zu errichten. Das wird ein weiterer Meilenstein im Bereich Service der Stadtverwaltung für die Bürger:innen der Stadtgemeinde Leonding sein.

Ich möchte noch gerne 3-4 Punkte sagen, die, sozusagen abseits der Beschlussfassung, in diesem Haus passiert sind. Ich glaube das ist eine gute Gelegenheit, dies auch einmal vor den Vorhang zu holen. Es ist nämlich so, dass aktuell gerade unser neues Leitbild der Stadtverwaltung fertiggestellt wurde und mit der Implementierung gleich 2023 gestartet wird. Das ist ein Leitbild, wo jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter die Möglichkeit zur Mitwirkung hatten und ich bin guter Dinge, dass dies ein Leitbild ist, welches tatsächlich im Hause gelebt wird. Ich möchte auch noch in Erinnerung rufen, dass die Stadt Leonding im heurigen Jahr im offiziellen Transparenzindex für 80 österreichische Städte und Gemeinden auf den sensationellen 7. Platz vorgestoßen ist. Wir gehören hier aktuell sicher zur Oberliga. Das gleiche gilt auch für den Blackout-Bewältigungsplan, der nun mittlerweile nach mehreren Monaten intensiver Beschäftigung auch kurz vor der Fertigstellung steht und in Kürze damit begonnen wird, diesen zu kommunizieren.

Besonders freut es mich, dass wir heuer für unser betriebliches Gesundheitsprogramm „GUSTL“ auch offiziell von der Österreichischen Krankenkasse ausgezeichnet wurden und von der Wirtschaftskammer haben wir ganz aktuell wieder eine Auszeichnung als vorbildlichen Lehrbetrieb bekommen.

Ich bedanke mich daher bei allen Mitarbeiter:innen des Hauses für ihr Engagement im abgelaufenen Jahr, denn ohne sie wäre das alles nicht möglich gewesen.

Bei den Mitgliedern des Gemeinderates bedanke ich mich, wie schon eingangs erwähnt, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit während des Jahres und ich hoffe, dass sich die Gremien auch wirklich gut betreut gefühlt haben. Allen zusammen wünsche ich erholsame Feiertage, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2023.

GR Mag.^a Lutz:

Wir dürfen uns den Wünschen gleich anschließen und ich darf mich Namen der SPÖ-Fraktion ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter:innen im Rathaus bedanken, aber natürlich ebenso auch mit den Kollegen und Kolleginnen hier im Gemeinderat. Wir wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr und bleiben wir alles gesund, damit wir mit der Kraft und mit der Gesundheit im nächsten Jahr wieder so weiterarbeiten können wir jetzt. Danke!

GR Gattringer:

Ich kann mich den wunderschönen Worten der Kollegin Frau Mag.^a Lutz nur anschließen. Ich wünsche allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch und freue mich auf die Zusammenarbeit im neuen Jahr.

VBM Neidl, MBA:

Im Namen der ÖVP Leonding darf ich allen Mitarbeiter:innen, aber auch dem Gemeinderat ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest wünschen und bedanke mich auch für die gute Zusammenarbeit, die wir immer wieder pflegen können. Auch wenn manchmal die Diskussionen hart in der Sache sind, so können wir uns im Nachhinein trotzdem meistens immer wieder relativ rasch in die Augen schauen und vernünftig miteinander weiterarbeiten. Das ist nämlich nicht so selbstverständlich und das soll auch in Zukunft so bleiben. Alles Gute und ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch!

GR Linemayr:

Auch ich darf mich im Namen der grünen Fraktion den wunderschönen Worten anschließen und wünsche ein schönes Fest und einen guten Rutsch. Es war ein spannendes Jahr und ich bin mir sicher, dass es auch nächstes Jahr wieder spannend wird.

GR Mag. Prischl:

Es sind schon so viele Gruß- und Dankesworte gefallen, dem möchte ich jetzt eigentlich nichts hinzufügen. Wie jedes Jahr hege ich allerdings den Wunsch ans Christkind, dass man sich die Daten von den Ausschüssen nochmals ansieht. Ich habe jetzt noch einmal eine Excel-Tabelle angefordert, wo man die Überschneidungen etwas sieht und frage mich ob man hier vielleicht modus operandi eine Lösung findet, weil es wirklich für die kleinen Fraktionen sehr sehr schwierig ist alle Ausschüsse zu besetzen. Vor allem dann, wenn kurzfristig verschoben wird. Jetzt bekommen wir so eine Tabelle und dann würde ich mir wünschen, dass hier drüber geschaut wird, aber ansonsten wünsche ich natürlich auch allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

GR Mag.^a Socher:

Dann darf ich mich zum Schluss auch noch zu Wort melden und mich dafür bedanken - obwohl mir zwar manchmal nicht mit Sympathie begegnet wurde, was sich aber im Laufe der Zeit gebessert hat – dass es vor allem in den Ausschüssen doch möglich war, dass wir miteinander kommunizieren und ich hoffe, dass im neuen Jahr über verschiedene Themen ein offener Diskurs möglich sein wird.

Ich bedanke mich auch, dass die zweckgebundenen Mittel für die Werbung nicht verwendet wurden und dass man vielleicht im neuen Jahr gemeinsam überlegt, ob man diese Mittel, welche hier zur Verfügung gestellt werden, für Soziales oder Dinge in der Gemeinde einsetzt und hier vielleicht die kleinen Fraktionen ein Wort mitreden lässt oder zumindest die Ideen aufgreift.

Als zweiten Punkt möchte ich mich auch noch bedanken, dass man sich als Europagemeinderat melden können hat und wir jetzt von jeder Fraktion ein Mitglied haben. Es hat bereits zwei Onlinesitzungen gegeben, unter anderem mit Herrn Bundesminister Mag. Schallenberg und auch hier kann man seine Meinung kundtun. Da bin ich sehr dankbar dafür, dass der Herr Kollege Mag. Prischl dies angeregt hat und ich würde vorschlagen, dass man vielleicht im neuen Jahr mit allen Europagemeinderäten gemeinsam überlegt, dass man vielleicht einen Akzent setzen kann, wie z.B. mit einer gemeinsamen Veranstaltung, wo man Mitbewohner:innen in Leonding aus anderen EU-Ländern zu einem gemeinsamen Projekt einlädt. Dann bedanke ich mich und wünsche auch allen ein frohes Weihnachtsfest und schöne Feiertage.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, darf ich mich ebenso beim Gemeinderat und allen Mitarbeiter:innen, allen voran natürlich beim Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Deutschbauer und der stellvertretenden Stadtamtsdirektorin Mag.^a Frisch, sehr herzlich für das abgelaufene Jahr bedanken.

Es waren durchaus ein paar intensive, aber auch ein paar überraschende Sitzungen und durchaus mit Themen die uns, glaube ich, auch noch länger beschäftigen werden. Wenn ich mir z.B. die heutige Sitzung ansehe, bedanke ich mich aber, dass es zum Großteil sehr sachlich abläuft und möchte dies auch noch ganz kurz aufgreifen, dass nicht Sympathie oder Antiphatie ausschlaggebend ist, was hier gemacht wird, sondern ich glaube schon, dass sich alle bemühen eine sachliche Arbeit zu leisten und dies auch in den Ausschüssen tun. Daher bedanke mich deshalb auch ganz besonders bei denjenigen, die den Ausschüssen vorsitzen, weil es auch hier einer besonderen Arbeit und Kraftanstrengung bedarf. Ich darf im Namen meiner drei Vizebürgermeister in diesem Sinne allen ein schönes Weihnachtsfest wünschen und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Fertigung der Verhandlungsschrift

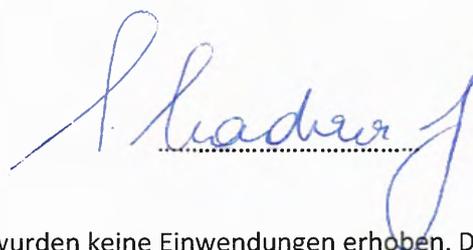
Der Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

Der Vorsitzende schließt um 18:51 Uhr die Sitzung.



.....
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende:



In der Sitzung am 02.02.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verhandlungsschrift gilt somit gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. als **genehmigt**.

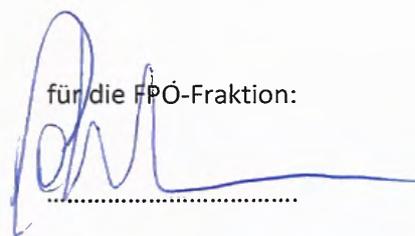
Der Vorsitzende:



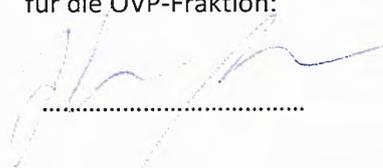
für die SPÖ-Fraktion:



für die FPÖ-Fraktion:



für die ÖVP-Fraktion:



für die GRÜNE-Fraktion:



für die NEOS-Fraktion:



für die MFG-Fraktion:

